

Rechtsaufzeichnung und Rechtswirklichkeit Das Beispiel des Sachsenspiegels

VON KARL KROESCHELL

Am 18. Mai 1783 hielt der eben zum Ordinarius ernannte Leipziger Professor für sächsisches Recht Johann Adam Theophil Kind¹⁾ seine Antrittsrede über das Thema »De speculi Saxonici usu et auctoritate«. Es ging darin um ein Grundproblem der zeitgenössischen Rechtsquellenlehre. Der Altdorfer Professor Eucharius Gottlieb Rinck²⁾ hatte in seiner »Dissertatio de speculo Saxonico fonte iuris Saxonici communis« schon 1721 die Behauptung aufgestellt, wer sich in den Ländern sächsischen Rechts auf den Sachsenpiegel berufe, habe *fundatam intentionem*. Dieser Begriff ist ein Schlüsselwort der Rezeptionslehre³⁾, denn er bezeichnet das, worauf in der Rechtsanwendung der entscheidende Vorzug des rezipierten römischen Rechts vor den einheimischen Statuten und Gewohnheiten beruht. Wer sich auf eine Regel des gemeinen Rechts beruft, der hat seine *intentio*, seinen Klaganspruch, so begründet, daß nunmehr dem Gegner die Beweislast dafür obliegt, daß ein anderer Rechtssatz anzuwenden sei. Man hat das gemeine Recht geradezu hierdurch definiert: *Jus commune est, quod, qui allegat, habet fundatam intentionem*, so schreibt der spätere Reichshofrat und Freiherr Nikolaus Christoph von Lyncker im Jahre 1698⁴⁾. Daß Rinck dem Sachsenpiegel gleichen Rang mit dem Corpus juris sichern wollte, ist bei seiner wissenschaftlichen Herkunft verständlich; dem Schüler

1) Johann Adam Theophil Kind (1747–1826) war seit 1776 außerordentlicher, seit 1783 ordentlicher Professor in Leipzig. 1783 wurde er zugleich Beisitzer des Oberhofgerichts, 1789 Richter am Appellationsgericht zu Dresden (vgl. ADB Bd. XV S. 743 ff.). Seine Antrittsrede »De speculi Saxonici usu et auctoritate« ist in seinen posthum herausgegebenen »Opuscula Academica« (1836) S. 268 ff. enthalten.

2) Eucharius Gottlieb Rinck (1670–1745), ein Schüler des Thomasius, war seit 1707 Professor in Altdorf. Vgl. R. STINTZING / E. LANDSBERG, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III 1 (1898) Noten S. 92.

3) Über die Entwicklung und die beweisrechtliche Funktion dieses Begriffs vgl. jetzt die vortreffliche Studie von W. WIEGAND, Zur Herkunft und Ausbreitung der Formel »habere fundatam intentionem«, in: Festschrift für Hermann Krause (1975) S. 126 ff.

4) N. Chr. Lyncker, Commentaria Lynckeriana in ius civile universum (1698) Lib. I Cap. II § 9 (zitiert auch bei WIEGAND S. 170). Über Lyncker vgl. STINTZING / LANDSBERG III 1 Noten S. 95 ff.

des Christian Thomasius lag natürlich das deutsche Recht besonders am Herzen. Bekanntlich haben viele Germanisten für das gesamte *ius patrium* gemeinrechtliche Geltung in Anspruch genommen⁵⁾, und der Streit um das angebliche »gemeine deutsche Privatrecht« dauerte bis weit ins 19. Jahrhundert hinein an⁶⁾. Die Leipziger Antrittsrede von Kind vertrat gegenüber den germanistischen Postulaten den strikten Standpunkt des gemeinen Rechts⁷⁾. Als Aufzeichnung des alten sächsischen Gewohnheitsrechts sei der Sachsenspiegel zwar von hohem wissenschaftlichen Wert, aber ohne jede eigene Geltungskraft. Es müsse daher von Fall zu Fall nachgewiesen werden, daß ein Satz des Sachsenspiegels in gewohnheitsrechtlicher Übung stehe oder durch Gesetz anerkannt worden sei. Nur unter diesen Voraussetzungen könne der Sachsenspiegel vor Gericht berücksichtigt werden.

Diese Stellungnahme fand in der Folgezeit Eingang in die Handbücher des sächsischen wie des gemeinen deutschen Privatrechts. So schreibt etwa Karl Friedrich Eichhorn, die sächsischen Rechtsbücher seien nur dort als Quellen geschriebenen Rechts im Gebrauch, wo diese Eigenschaft durch Gesetz oder Gewohnheit besonders anerkannt worden sei⁸⁾. Die Rechtsentwicklung des 19. Jahrhunderts ließ jedoch die Frage nach der *fundata intentio* immer mehr zurücktreten. Namentlich den Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte ging es deshalb nicht mehr darum, dem Sachsenspiegel seinen genauen Platz unter den Quellen des geltenden Rechts anzuweisen. Sie suchten vielmehr, beschreibend oder vergleichend, seine geschichtliche Bedeutung darzustellen, und so konnte man denn etwa lesen, der Sachsenspiegel sei sehr bald in den Gerichten Norddeutschlands als Gesetz rezipiert worden⁹⁾, man habe ihn gleich einem Gesetzbuch angewendet¹⁰⁾, oder er habe eine gesetzesartige Autorität gewonnen¹¹⁾. Die Frage, wie

5) Vgl. etwa H. Chr. SENCKENBERG, *Meditationes de universo iure et historia* (1740) Fasc. IV Med. XI S. 764 ff. Die Ansicht von einer gemeinrechtlichen Geltung auch des deutschen Rechts war zuerst 1675 von J. SCHILTER vertreten worden, der sie freilich auf die bald als unrichtig erkannte Behauptung stützte, daß der Schwabenspiegel 1208 als Reichsgesetz erlassen worden sei. Vgl. STINTZING / LANDSBERG III 1 S. 57 f., Noten S. 34 f.

6) Eine anschauliche Schilderung des Ringens um die positive Geltung des »gemeinen deutschen Privatrechts« gibt R. HÜBNER, *Grundzüge des deutschen Privatrechts* (5. Aufl. 1930) S. 37 ff.

7) Hierüber vgl. zuletzt W. TRUSEN, *Römisches und partikuläres Recht in der Rezeptionszeit*, in: *Festschrift für H. Lange* (1970) S. 97 ff.

8) K. Fr. EICHHORN, *Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts* (3. Ausg. 1829) § 32, S. 93 f. Eine detaillierte Prüfung dieser Geltungsvoraussetzungen enthält etwa die Monographie von J. Chr. Fr. MEISTER, *Über die Aufnahme und über die fortdauernde Gültigkeit des Sachsen-Rechts in Schlesien* (1805).

9) R. SCHRÖDER / E. Frhr. von KÜNSSBERG, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte* (7. Aufl. 1932) S. 724.

10) H. BRUNNER / Cl. Frh. von SCHWERIN, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte* (8. Aufl. 1930) S. III.

11) W. EBEL, *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland* (1958) S. 55. – Ähnlich schon Cl.

man sich die Anwendung des Sachsenspiegels als Gesetz konkret vorzustellen habe, und worauf die Autorität beruhte, die das Werk Eikes von Repchow erlangte, ist allerdings kaum gestellt und noch weniger beantwortet worden.

Freilich wäre diese Frage heute unter ganz anderen Voraussetzungen zu stellen als im 18. Jahrhundert. Als Kind seine Leipziger Antrittsvorlesung hielt, gab es noch keine wirkliche Sachsenspiegelforschung. Erst die kritischen Ausgaben von Carl Gustav Homeyer¹²⁾ im 19. Jahrhundert und von Karl August Eckhardt¹³⁾ in unseren Tagen haben uns ein klares Bild von der Textgeschichte und damit von der ursprünglichen Gestalt des Rechtsbuches vermittelt. Auch sein Verfasser Eike von Repchow trat uns dank gründlicher Untersuchungen von Eckhardt, Guido Kisch und anderen deutlicher vor Augen. Die Erneuerung der Frage nach der Geltungsweise des Sachsenspiegels setzt daher eine Übersicht über den heutigen Stand und die Ergebnisse dieser Sachsenspiegelforschung voraus¹⁴⁾.

Auch die inhaltliche Erschließung des Sachsenspiegels hat aber für unsere Frage neue Voraussetzungen geschaffen. Seit Otto von Zallingers Untersuchungen über die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels¹⁵⁾ sind in der Forschung immer wieder Zweifel laut geworden, ob unser Rechtsbuch das sächsische Recht seiner Zeit wirklich so getreulich widerspiegeln, wie Eike dies in seiner Reimvorrede behauptet. Damit ist das Problem des Verhältnisses von Rechtsaufzeichnung und Rechtswirklichkeit im umgekehrten Sinne aufgeworfen, wie bei der Frage nach der praktischen Anwendung. Um beurteilen zu können, ob der Sachsenspiegel seine Autorität der Übereinstimmung mit der Rechtspraxis verdankt, müssen wir uns auch der Resultate dieser Diskussion vergewissern.

I.

Eike von Repchow¹⁶⁾ ist uns nicht nur aus der Reimvorrede zum Sachsenspiegel bekannt, in der er sich selbst als Verfasser des Rechtsbuchs nennt. Vielmehr erscheint er

Frh. VON SCHWERIN / H. THIEME, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (4. Aufl. 1950) S. 138 f.

12) C. G. HOMEYER, Des Sachsenspiegels erster Theil oder das Sächsische Landrecht (1827, 3. Aufl. 1861); Ders., Des Sachsenspiegels zweiter Theil nebst verwandten Rechtsbüchern I, II (1842, 1844).

13) Es handelt sich um die von einer Schulausgabe begleitete, zuerst 1933 erschienene große wissenschaftliche Ausgabe: K. A. ECKHARDT, Sachsenspiegel I: Landrecht (1955) II: Lehnrecht und Register (1956) [= Germanenrechte NF., Land- und Lehnrechtsbücher 1; zugleich in MGH, Fontes iuris Germanici antiqui, Nova series].

14) Eine nützliche Zusammenstellung der Literatur zur Sachsenspiegel-Forschung gibt G. KISCH, Sachsenspiegel-Bibliographie, in: ZRG GA 90 (1973) S. 73 ff.

15) O. VON ZALLINGER, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels (Innsbruck 1887).

16) Die eindringendste Würdigung von Eikes Persönlichkeit findet sich noch immer bei E. WOLF,

auch in sechs Urkunden der Jahre 1209 bis 1233, die nicht nur einen äußeren Rahmen für die Datierung des Sachsenspiegels abstecken, sondern auch den räumlichen und persönlichen Wirkungskreis Eikes erkennen lassen¹⁷⁾. Die Urkunden gehören alle in den ostsächsischen Raum zwischen Magdeburg und Halberstadt, Dessau und Halle bis gegen Meißen hinüber; sie zeigen uns Eike in Salbke bei Magdeburg, in Lippelna, Grimma und Delitzsch, sowie an der Dingstätte Mettine im Gau Serimunt, in dem, unweit von Köthen, der namengebende Ort Reppichau liegt. Es gibt kein Zeugnis dafür, daß Eike je über diese seine Heimatlandschaft hinausgekommen wäre. Dennoch reichte, wie der Sachsenspiegel zeigt, sein Gesichtskreis weiter – vielleicht wegen seiner Bekanntschaft mit bedeutenden Reichsfürsten, die in den Urkunden sichtbar sind. 1209 und 1218 erscheint Eike zusammen mit dem wettinischen Markgrafen Dietrich von Meißen¹⁸⁾, 1215 und 1219 in der Umgebung des askanischen Grafen Heinrich von Anhalt, Bruders des Herzogs Albrecht von Sachsen¹⁹⁾. 1224 wird Eike in einer Urkunde des Landgrafen Ludwig von Thüringen genannt, des Gemahls der heiligen Elisabeth²⁰⁾, und 1233 finden wir ihn bei den askanischen Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg²¹⁾. Sicherlich befinden sich unter ihnen Eikes Gewährsmänner für die großen Ereignisse der Reichspolitik in seiner Zeit. Vielleicht hat er manches auch selbst erlebt, etwa den Magdeburger Hoftag Philipps von Schwaben 1199, den Walther von der Vogelweide besang, oder Friedrichs II. Goslarer Fürstentag von 1219. Im letztgenannten Jahre erscheint Eike als Zeuge einer Urkunde Heinrichs von Anhalt für das Goslarer Stift St. Simonis et Judae²²⁾. Anderes geschah in seiner Nähe, wie der Tod Ottos IV. auf der Harzburg im Jahre 1218. Vieles wird man ihm berichtet haben, so etwa die Frankfurter Wahl Heinrichs (VII.) im Jahre 1220, bei der Graf Heinrich von Anhalt anwesend war. Die damals vollzogene *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis*²³⁾ hat übrigens im Text des Sachsenspiegels Spuren hinterlassen²⁴⁾, ebenso aber auch

Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte (1939, 4. Aufl. 1963) S. 1–29. Vgl. aber auch H. THIEME, Eike von Repgow, in: Die großen Deutschen I (1956) S. 187 ff., sowie H. SCHLOSSER, Eike von Repgow, in: Hwb. z. dtsh. Rechtsgesch. I (1971) Sp. 896 ff.

17) Vgl. die Übersicht bei E. WOLF S. 6. Unter dem Gesichtspunkt der Stellung Eikes in den Zeugenreihen und damit seiner ständischen Einordnung wurden diese Urkunden besonders gründlich erörtert bei ZALLINGER S. 202 ff. und bei K. A. ECKHARDT, Sachsenspiegel IV: Eike von Repchow und Hoyer von Falkenstein (1966) S. 17 ff.

18) Cod. dipl. Anhalt. I Nr. 779 (1209); K. F. v. POSERN-KLETT, Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meißen im 13. Jh. (1863) S. 30 (1218).

19) Cod. dipl. Anhalt. II Nr. 14 (1215); ebd. Nr. 32 (1219).

20) v. POSERN-KLETT S. 29.

21) Cod. dipl. Anhalt. II Nr. 116 (1233).

22) Oben Anm. 19.

23) MGH Const. I Nr. 73 (1220).

24) Vgl. etwa Ssp. Ldr. I 1 (Zweischwerterlehre), III 60,2 (Münze und Zoll bei Anwesenheit des Königs), und Lnr. 12,2 (Gerichtsunfähigkeit des Gebannten).

das *Statutum in favorem principum*²⁵⁾, dessen kaiserliche Bestätigung 1232 von Herzog Albrecht von Sachsen mitbezeugt wurde²⁶⁾. Trotz der Anwesenheit des gleichen Fürsten scheint Eike vom Mainzer Hoftag Friedrichs II. von 1235 und von seinem großen Friedensgesetz nichts erfahren zu haben. Vielleicht war er damals, zwei Jahre nach seiner letzten urkundlichen Erwähnung, nicht mehr am Leben.

Über diese spärlichen Daten hinaus ist es nur wenig, was wir über Eike wissen. Aus einer Stelle des Sachsenspiegels, die Kenntnisse vom Noviziat bei den Zisterziensern verrät²⁷⁾, hat man schließen wollen, er sei in seiner Jugend für den geistlichen Stand bestimmt gewesen²⁸⁾. Dies ist jedoch nicht mehr als eine Vermutung. Noch schlechter ist es mit den Gründen dafür bestellt, daß Eike im Alter Geistlicher geworden sei. Man berief sich auf die in der Sächsischen Weltchronik enthaltene »Predigt«, in der sich der Verfasser mit den Worten »*We geistlike lude . . .*« als Geistlicher vorstellt²⁹⁾. Die neueste Forschung zur Überlieferungsgeschichte der Weltchronik hat zwar ergeben, daß man dieses Argument nicht durch die Annahme entkräften kann, die Predigt sei der Weltchronik erst nachträglich eingefügt worden³⁰⁾; sie hat ihr im Gegenteil von Anfang an zugehört³¹⁾. Andererseits schließt aber die neue Datierung der Weltchronik eine Verfasserschaft Eikes mit Sicherheit aus. Hierauf wird noch einzugehen sein.

Lange und heftig ist die Frage erörtert worden, ob Eike ein Edelfreier oder ein Ministeriale gewesen sei. Zallinger hat schon 1887 nachgewiesen, daß eine ganze Reihe von Trägern des Namens von Repchow unzweifelhaft der Ministerialität angehörte, und auch für Eike selbst schien diese Folgerung angesichts seiner Stellung in den Zeugenreihen einiger Urkunden unausweichlich³²⁾. Richard Schröder³³⁾ hielt Eike für einen

25) MGH Const. II Nr. 304 (1231). Hierzu vgl. Ssp. Ldr. III 25,2 (Gerichtsstand in der Stadt) und III 66,1 (Abstand neuer von alten Märkten). – Der Reichsspruch von 1231 über die *maiores et meliores terrae* (MGH Const. II Nr. 305) wurde in Ldr. III 91,3 erst bei der vierten deutschen Fassung benutzt, die ECKHARDT auf »kurz vor 1270« datiert.

26) MGH Const. II Nr. 171 (1232).

27) Ldr. I 25,2.

28) K. ZEUMER, Die Sächsische Weltchronik, ein Werk Eikes von Repgow, in: Festschrift für H. Brunner (1910) S. 135 ff., bes. S. 139 f.

29) ZEUMER ebd. S. 141 ff. Als »Predigt« bezeichnet man die Kapitel 115,11 bis 117,10 der Sächsischen Weltchronik. Dieser Abschnitt findet sich in allen Handschriften der Textklasse C, fehlt dagegen in einigen A- und B-Handschriften.

30) So H. BALLSCHMIEDE, Die Sächsische Weltchronik (Phil. Diss. Berlin 1914). Zustimmend K. A. ECKHARDT, Rechtsbücherstudien II: Die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und der Sächs. Weltchronik (Abhandl. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. NF. Bd. 23 Heft 2 1931) S. 72 ff.

31) H. HERKOMMER, Überlieferungsgeschichte der »Sächsischen Weltchronik« (1972) bes. S. 229 ff., hat den Nachweis geführt, daß die Langfassung C den Kurzfassungen A und B vorangegangen ist.

32) ZALLINGER S. 202–219.

33) SCHRÖDER / KÜNSSBERG S. 721.

Dienstmann des Grafen Hoyer von Falkenstein, also des Mannes, der nach Eikes eigenem Zeugnis den Anstoß zur deutschen Abfassung des Sachsenspiegels gab. Freilich gaben die Quellen für diese Annahme wenig her; in den beiden Urkunden, in denen Hoyer und Eike nebeneinander genannt werden³⁴⁾, ist mit keinem Wort davon die Rede, daß Eike *ministerialis* des Grafen sei. Am Ende verwarf man die Auffassung von Eikes ministerialem Stande gänzlich. Walther Möllenberg³⁵⁾ und namentlich Karl August Eckhardt³⁶⁾ nahmen ihn als Edelfreien in Anspruch und fanden damit den Beifall anderer Autoren. Lange Zeit war dies die allgemeine Ansicht³⁷⁾; vor einigen Jahren allerdings hat Eckhardt seine frühere Meinung aufgegeben und den überzeugenden Nachweis erbracht, daß Eike Dienstmann des Grafen Heinrich von Anhalt gewesen sei³⁸⁾. Damit dürfte diese alte Streitfrage endgültig geklärt sein. Für die Frage nach dem Verhältnis des Sachsenspiegels zur Rechtswirklichkeit ist dies deshalb von Bedeutung, weil das Problem der Schöffenbarfreiheit nun in einem neuen Licht erscheint; auch davon wird noch die Rede sein.

Daß Eike dem Grafen von Falkenstein, den er in der Reimvorrede als seinen Herrn bezeichnet³⁹⁾, als Lehnsmann verbunden war, ist heute nicht mehr umstritten. Eckhardt glaubt sogar eines dieser Lehngüter identifiziert zu haben: zwei Hufen, die zum Vogteigut des Stifts Quedlinburg gehörten⁴⁰⁾. Seine weitere Vermutung allerdings, daß Eike zu den Helfern des Grafen Hoyer gehört habe, die 1223 mit ihm die Äbtissin von Quedlinburg vertrieben und die Burg besetzt hielten⁴¹⁾, wird sich wohl nicht zur Gewißheit erheben lassen. Vor allem die dafür vorgebrachten Argumente aus der Sächsischen Weltchronik beweisen nichts, wenn dieses Werk nicht aus Eikes Feder stammt⁴²⁾. Die Vorstellung, daß Eike in den Jahren 1224 bis 1226 in der Quedlinburger Stiftsbibliothek seinen deutschen Sachsenspiegel geschrieben habe, um dem Einerlei des Besatzungslebens zu entgehen, ist zwar ebenso hübsch wie die, daß er in Halberstadt Schüler des großen Kanonisten Johannes Teutonicus gewesen sei⁴³⁾. Beweise gibt es jedoch weder für das eine noch für das andere.

Es war eben vom deutschen Sachsenspiegel die Rede; damit ist ein weiteres Problem berührt: das der lateinischen Urfassung des Rechtsbuches. Eike schreibt bekanntlich in der Reimvorrede dem Grafen Hoyer das Verdienst zu, daß der lateinische Sachsenspiegel ins Deutsche übertragen wurde. Die berühmten Verse lauten:

34) Vgl. oben Anm. 19 (Urkunden von 1215 und 1219).

35) W. MÖLLENBERG, Eike von Reggow. Ein Versuch, in: HZ 117 (1917) S. 387 ff., bes. 403 ff.

36) ECKHARDT, Rechtsbücherstudien II S. 3 ff.

37) Vgl. noch im Jahre 1967 H. SCHLOSSER, in: HRG I Sp. 896 (oben Anm. 16).

38) ECKHARDT, Sachsenspiegel IV (oben Anm. 17) S. 21 ff.

39) Vgl. das wörtliche Zitat sogleich im Text.

40) ECKHARDT, Sachsenspiegel IV S. 66 ff.

41) ebd. S. 64 ff.

42) Dazu unten bei Anm. 73.

43) Dies vermutet E. ROSENSTOCK, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II (1912) S. 115 ff.

*Nu danket al gemene
deme van Valkenstene,
der greve Hoier is genant,
dat an dudisch is gewant
dit buk dorch sine bede:
Eike van Repchowe it dede;
Ungerne he it an quam,
do he aver vernam,
so grot dar to des herren gere,
do ne hadde he nene were;
des herren leve en gare verwan,
dat he des bukes began,
des em was vele ungedacht,
do he't an latin hadde gebracht.
Ane helpe unde ane lere
do duchte en dat to swere,
dat he't an dudisch gewande.
To lest he doch genande
des arbeides, unde dede
greven Hoieres bede.⁴⁴⁾*

Die Stimmen, die die Wahrheit dieses Berichts überhaupt bestritten, sind längst verstummt. Auch wenn man mit Carl Erdmann den Dank an den Grafen Hoyer als bloße Bescheidungsformel auffaßt⁴⁵⁾, bleibt doch die Mitteilung glaubhaft, daß das Rechtsbuch zuerst in lateinischer Fassung vorgelegen habe. Fraglich war nur, ob der sog. *Auctor vetus de beneficiis* ein Lehnrechtsbuch in holpriger lateinischer Reimprosa, ein Rest jener lateinischen Urfassung oder eine spätere Rückübersetzung sei. Homeyer hatte noch im *Auctor vetus* ein Stück des lateinischen Ur-Sachsenspiegels gesehen⁴⁶⁾, aber seine Ansicht galt seit langem als widerlegt. Es ist wiederum das Verdienst von Karl August Eckhardt, durch eine neue Untersuchung Klarheit geschaffen zu haben⁴⁷⁾. Danach kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß der *Auctor vetus* die Vorlage des deutschen Sachsenspiegels-Lehnrechts gebildet hat. Die aus der sprachlichen und inhaltlichen Analyse hergeleiteten Argumente werden dabei unterstützt durch das sog. Görlitzer

44) Reimvorrede Vers 261–280.

45) C. ERDMANN, Der Entschluß zur deutschen Abfassung des Sachsenspiegels, in: DA 9 (1951/52) S. 189 ff.

46) HOMEYER, Des Sachsenspiegels zweiter Theil II S. 35 ff.

47) In seiner neuen Ausgabe: *Auctor vetus de beneficiis* [=Germanenrechte NF., Land- und Lehnrechtsbücher 2] I: Lateinische Texte (1964), II: Archetypus und Görlitzer Rechtsbuch (1966). Vgl. hier namentlich die Einleitung (*Auctor vetus* I, S. 9–42), in der Eckhardt sich eingehend mit den Argumenten auseinandersetzt, die 1900 von W. Ernst und 1917 von R. Moeller gegen die Ansicht von Homeyer vorgebracht worden waren.

Rechtsbuch aus der Zeit um 1300⁴⁸⁾, das eine selbständige deutsche Übersetzung des *Auctor vetus*, also eine nicht-eikesche deutsche Parallelfassung zum Sachsenspiegel-Lehnrecht darstellt. Es enthält aber auch eine ganze Reihe von Landrechtsartikeln, die gleichfalls nicht Eikes deutschem Sachsenspiegel entnommen sind, sondern die selbständige Übersetzung einer verlorenen lateinischen Vorlage sein müssen⁴⁹⁾. Wenigstens in Teilen läßt sich also auch die lateinische Vorfassung des Landrechts erschließen!

Den zeitlichen Ablauf denkt sich Eckhardt so, daß der deutsche Sachsenspiegel 1224/1226 entstand (und zwar in Quedlinburg), während die lateinische Vorfassung schon in die Jahre 1221/1223 zu setzen sei⁵⁰⁾. In seinen »Rechtsbücherstudien« hatte Eckhardt wegen der Benutzung des Sächsischen Landfriedens⁵¹⁾ das Jahr 1221 als *terminus a quo* angesehen⁵²⁾. Dies will er nun auf den *Auctor vetus* beziehen, weil schon dieser den Frieden benutzt habe. Da der deutsche Sachsenspiegel daneben aber auch Berührungen mit der *Treuga Heinrici* von 1224⁵³⁾ aufweist, setzt Eckhardt die lateinische Vorfassung vor 1224, die deutsche Fassung nach 1224 an⁵⁴⁾. Als *terminus ante quem* gilt ihm das Jahr 1227, und zwar namentlich deshalb, weil der Sachsenspiegel die Exkommunikation Friedrichs II. wegen des unterlassenen Kreuzzugs ebenso habe berücksichtigen müssen wie das Nebeneinander von König und Kaiser seit dem Ende der Vormundschaft über Heinrich (VII.) 1228⁵⁵⁾. Ob solche Argumente wirklich zwingend sind, bleibt freilich zweifelhaft. Aber auch der *terminus a quo* zum Jahre 1221 bleibt ungewiß, denn es ist noch immer nicht sicher, ob der Sächsische Landfrieden nicht ins Jahr 1223 gehört⁵⁶⁾. So ist es verständlich, daß Eckhardts sehr präzise Datierung bisher mit Zurückhaltung aufgenommen worden ist⁵⁷⁾, und man wird sich wohl damit begnügen müssen, daß der Sachsenspiegel nach 1220 und vor 1235 entstanden ist. Nach 1220 deshalb, weil die *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* benutzt ist⁵⁸⁾ und damals bei der Wahl Heinrichs (VII.) auch erstmals ein Kurvorrecht einer kleinen Gruppe von Fürsten zu beobachten ist⁵⁹⁾. Vor 1235 deshalb, weil im Verzeichnis der

48) ECKHARDT, *Auctor vetus* II, hat auch diesen Text neu ediert.

49) Vgl. die Begründung bei ECKHARDT, *Auctor vetus* I S. 20 ff.

50) ECKHARDT, *Auctor vetus* I S. 42 ff.

51) MGH Const. II Nr. 280.

52) ECKHARDT, Rechtsbücherstudien II (oben Anm. 30) S. 15 ff.

53) MGH Const. II Nr. 284.

54) ECKHARDT, *Auctor vetus* I S. 43–45.

55) ECKHARDT, Rechtsbücherstudien II S. 44 ff., 54 ff. sowie jetzt *Auctor vetus* S. 46 f.

56) Eckhardts Datierung auf 1221 stieß auf den entschiedenen Widerspruch von Cl. Frh. von SCHWERIN in: ZRG germ. Abt. 52 (1932) S. 397 ff. Vgl. ferner J. GERNHUBER, Die Landfriedensbewegung in Deutschland (1952) S. 88 f. Anm. 87.

57) Vgl. etwa H. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte I (2. Aufl. 1962) S. 352.

58) Dazu oben bei Anm. 24.

59) Zu den entsprechenden Argumenten ECKHARDT (Rechtsbücherstudien II S. 24 f.) vgl. allerdings die Kritik von H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl (2. Aufl. 1944, Neudruck 1969) S. 152 ff.

sächsischen Fahnlehen⁶⁰) das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg fehlt, das damals errichtet wurde⁶¹). In das Jahr 1235 fällt aber auch schon die erste nachweisliche Benutzung des Sachsenspiegels, und zwar im Halleschen Schöffnenbrief für die schlesische Stadt Neumarkt⁶²).

Für die Wirkungsgeschichte des Sachsenspiegels ist nun freilich nicht nur die Entstehungszeit der Erstfassung von Bedeutung, sondern auch die weitere Textentwicklung. Auch hier muß ein knapper Überblick genügen. Grundlegend sind bis heute die Feststellungen Homeyers, der drei Stufen der Textentwicklung unterscheidet⁶³). Am Anfang stehen Texte, denen nicht nur die Glosse noch fehlt, sondern die auch noch keine Einteilung in Bücher kennen; Landrecht und Lehnrecht erscheinen hier mit durchgehender Artikelzählung als einheitliches Werk. Auf der zweiten Stufe stehen Handschriften mit der heute noch üblichen Bucheinteilung und der Glosse. Schließlich folgen die Texte, die die Glosse wieder abgestoßen, aber die Bucheinteilung beibehalten haben. Bemerkenswert ist hieran zunächst, daß die Glosse des Johann von Buch nicht nachträgliche Zutat ist, sondern mitten in der Textgeschichte unseres Rechtsbuches steht; darauf wird noch zurückzukommen sein.

Karl August Eckhardt hat sich in seinen »Rechtsbücherstudien« und seiner Edition vor allem um eine weitere Differenzierung der ältesten Textform des Sachsenspiegels bemüht⁶⁴). Es ist ihm gelungen, einige Novellenschichten abzuheben und damit zum ursprünglichen deutschen Text vorzustoßen. Innerhalb der ersten Homeyerschen Textklasse unterscheidet er deshalb vier Entwicklungsphasen. Die ursprüngliche deutsche Textfassung Eikes weist natürlich noch keinerlei Zusätze auf; sie wird repräsentiert namentlich durch die berühmte, seit dem Kriege verschollene Quedlinburger Handschrift aus dem späten 13. Jahrhundert⁶⁵), durch die aus Westfalen stammende Handschrift des Germanischen Museums in Nürnberg⁶⁶), und durch ein besonders altertümliches, vielleicht direkt auf den Archetypus zurückgehendes Berliner Fragment des

60) Ldr. III 62,2.

61) MGH Const. II Nr. 197.

62) P. LABAND, Magdeburger Rechtsquellen (1869, Neudruck 1967) Nr. III, S. 7 ff. sowie jetzt bei H. HELBIG / L. WEINRICH, Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter II (1970) Nr. 15, S. 124 ff. (mit deutscher Übersetzung).

63) Vgl. namentlich seine Abhandlung: Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, in: Phil. und hist. Abhandl. d. kgl. Akad. d. Wiss. zu Berlin aus d. J. 1859 (1860).

64) K. A. ECKHARDT / W. MAHMENS, Rechtsbücherstudien III: Die Textentwicklung des Sachsenspiegels von 1220 bis 1270 (Abhandl. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 3. Folge Nr. 6, 1933). Zur drucktechnischen Unterscheidung der verschiedenen Textschichten in der Ausgabe selbst vgl. ECKHARDT, Sachsenspiegel I: Landrecht S. 25.

65) Nr. 1006 in dem von Homeyer begründeten Handschriftenverzeichnis: C. G. HOMEYER, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, neu bearb. v. C. BORCHLING, K. A. ECKHARDT, J. VON GIERKE (3. Aufl. 1931-1934).

66) HOMEYER Nr. 904.

13. Jahrhunderts⁶⁷⁾. Ein wenig verwirrend ist, daß die Quedlinburger Handschrift einen besonders kurzen Text enthält, den Homeyer für die früheste Ausgabe des Sachsenspiegels hielt, der nach Eckhardt aber durch Auslassungen oder sekundäre Kürzungen zu erklären ist⁶⁸⁾.

Besonders interessant ist die zweite deutsche Textfassung, die Eckhardt gleichfalls für ein Werk Eikes hält⁶⁹⁾. Gegenüber der ersten Fassung weist sie nur geringfügige Änderungen oder Ergänzungen auf, die aber hie und da von großer sachlicher Bedeutung sind. Ein Beispiel ist Ldr. III 57,2, wo bei der Königswahl nicht mehr der Erzbischof von Trier, sondern der von Mainz als erster der Kurfürsten erscheint⁷⁰⁾. Wie Eckhardt annimmt, hat Eike bei dieser Neufassung seines Werkes seine eigene, 1230/31 abgeschlossene Weltchronik benutzt⁷¹⁾. Unter seinen Belegen für diesen Zusammenhang ist besonders bemerkenswert der Zusatz zu Ldr. I 3, 3, der auf das 4. Laterankonzil von 1215 und seine Einschränkung des Ehehindernisses der Verwandtschaft Bezug nimmt⁷²⁾. Wie oben schon angedeutet, muß man allerdings heute davon ausgehen, daß Eike nicht der Verfasser der Weltchronik war. Die Forschungen von Hubert Herkommer haben gezeigt, daß die ursprüngliche Form dieses Werkes die Langform ist, die etwa auf 1260–75 zu datieren ist⁷³⁾. Damals aber hat Eike gewiß nicht mehr gelebt. Das bedeutet, daß nicht die Weltchronik um 1230/31 in Eikes zweiter Sachsenspiegelfassung benutzt worden ist, sondern daß umgekehrt der unbekannte Autor der Weltchronik um 1260 die Neufassung des Sachsenspiegels kannte⁷⁴⁾. Von wem diese stammte, und wann sie entstand, wird sich kaum noch ermitteln lassen.

67) HOMEYER Nr. 145.

68) ECKHARDT, Rechtsbücherstudien III S. 6 ff. Außerdem überwiegen in der Quedlinburger Handschrift mitteldeutsche Sprachformen, während die Wortwahl des Textes ergibt, daß Eikes Sprache die niederdeutsche (elbstfälische) gewesen sein muß. Eine Neuauflage der Handschrift bietet ECKHARDT, Sachsenspiegel III: Quedlinburger Handschrift (1966).

69) ECKHARDT, Rechtsbücherstudien III S. 54 ff.

70) Dazu vor allem U. STUTZ, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl (1910) bes. 102 ff.

71) ECKHARDT, Rechtsbücherstudien III S. 56 f.

72) *De sibbe lendet in deme sevenden erve to nemene, al hebbe de paves georlovet wif to nemene in der viften; went de paves ne mach nen recht setten, dar he unse lantrecht oder lenrecht mede ergere.* Vgl. dazu K. G. HUGELMANN, Der Sachsenspiegel und das vierte Lateranensische Konzil, in: ZRG 44, kan. Abt. 13 (1924) S. 427 ff.

73) Zu der schon von L. Weiland begründeten Datierung der Rezension C auf etwa 1260–75 vgl. HERKOMMER S. 13 f. Allerdings verschweigt Herkommer nicht, daß die Weltchronik schon bei den Jahren 1225–30 insofern eine inhaltliche Zäsur aufweist, als sie um diese Zeit von der reichsgeschichtlichen zu einer regionalen (norddeutschen, thüringischen, bairischen) Darstellung übergeht (HERKOMMER S. 15).

74) Diese Folgerung, die er in seinem Buche (S. 270) noch offen ließ, zog H. HERKOMMER ausdrücklich in einem Vortrag über »Die Sächsische Weltchronik – ein Werk Eikes von Repgow?«, den er am 13. Dezember 1975 in meinem letzten Göttinger Seminar zur deutschen Rechtsgeschichte hielt und für den ihm auch an dieser Stelle noch einmal herzlich gedankt sei.

Die dritte deutsche Sachsenspiegel-Fassung ist zweifellos nacheiskesch. Sie erweitert den Text nur ganz unwesentlich, läßt aber aus der Reimvorrede gerade jene Verse weg, in denen sich Eike als Verfasser nennt⁷⁵⁾. Viel bedeutsamer ist demgegenüber die vierte deutsche Fassung; sie fügt umfangreiche Novellen hinzu, die unter anderem auch Kenntnisse des römischen Rechts beweisen. Eckhardt nimmt an, daß sie in Magdeburg zwischen 1261 und 1270 entstanden sei⁷⁶⁾. Das Hamburger Ordeelbook von 1270 hat sie bereits ausgiebig benutzt.

Versuchen wir das Bild noch einmal im Ganzen zu überblicken, so zeigt sich, daß es an manchen Stellen zweifellos klarer und schärfer geworden ist. So wird man etwa an Eikes Ministerialentum kaum noch zweifeln können, und daß der *Auctor vetus* ein Stück seines lateinischen Ur-Sachsenspiegels ist, kann als gewiß gelten. Namentlich die Neudatierung der Sächsischen Weltchronik hat aber zugleich wieder manche Konturen verschwimmen lassen. Eikes zweite deutsche Sachsenspiegelfassung ist für uns nicht mehr greifbar, und vor allem sein politischer Standort und sein geschichtlicher Horizont, für den die Weltchronik so aufschlußreich schien, sind wieder recht ungewiß. Es bleibt nichts mehr als das dürre Gerüst der urkundlichen Erwähnungen und einige Schlußfolgerungen aus dem Text des Sachsenspiegels. Das geistige Profil Eikes ist uns heute weniger deutlich als zuvor.

II.

Um so notwendiger ist es nun allerdings, das Verhältnis des Sachsenspiegels zur Rechtswirklichkeit seiner Zeit zu ermitteln. Das Ergebnis wird sicherlich zugleich auch ein Licht auf Eike werfen; dies zeigte sich schon bei Zallingers vehementer Kritik an den Sätzen des Sachsenspiegels über die Schöffenbarfreien⁷⁷⁾. Gewissermaßen zu Eikes Entschuldigung räumte er ein, daß es sich bei der Schöffenbarfreiheit um eine Frage handelte, »deren Schilderung wohl am leichtesten durch subjective Empfindungen und Strebungen verhängnisvoll beeinflußt werden kann«. Zallinger schloß mit dem an moderne Ideologiekritik erinnernden Satz: »Es fehlte ja nicht an Beispielen, daß Standesinteressen und Standesehrgeiz zur Fälschung der Wahrheit verführt haben.« Bleiben wir deshalb zunächst bei den Schöffenbarfreien!

Die Schöffenbaren oder Schöffenbarfreien nehmen bekanntlich im Sachsenspiegel einen wichtigen Platz ein. Vor allem zwei Textstellen sind hierzu erwähnen. Zunächst Ldr. I 2 § 1 und 2:

(1) *Jewelke kersten man is sent plichtich to sukene dries in'me jare, sint he to sinen jaren komen is, binnen deme biscopdume dar he inne geseten is. Vriheit diu is aver drier*

75) ECKHARDT, Rechtsbücherstudien III S. 58 f.

76) ebd. S. 60 ff.

77) ZALLINGER S. 251 f.

hande: scepenbare, de der biscope sent suken scolēn, plechhaften der dumproveste, lantseten der erceprestere.

(2) *To geliker wis scolēn se werltlik gerichtē suken. De scepen des greven ding over achten weken under koninges banne. Leget men aver ding ut umme ungerichtē van deme echten dinge over virtēnacht, dat scolēn se suken, dur dat ungerichtē gerichtē werde. Hir mede hebbet se vervangen er egen jegen den richtere, dat it alles dinges van eme ledich is.*

Sodann ist Ldr. III 45 §1 von Bedeutung:

Nu vernemet aller lude wergelt unde bute: Vorsten, vri herren, scepenbare lude, de sin gelik in bute unde in wergelde . . .

Es ist nicht erstaunlich, daß die ältere Forschung auf Grund dieser Sätze die Schöffenbaren für eine sehr bedeutsame ständische Gruppe hielt⁷⁸⁾. Mit den Fürsten und den freien Herren eines Ranges erschienen sie von den »minderfreien« Pfleghaften und Landsassen deutlich geschieden. Aus ihnen rekrutierten sich offenbar die Schöffen der unter Königsbann abgehaltenen Grafengerichte. Fraglich mochte nur sein, ob es sich bei ihnen um ritterliche oder um bäuerliche Freie handelte; beide Meinungen wurden vertreten. Jedenfalls schien es, als habe man in den Schöffenbarfreien die Nachfahren der alten germanischen Vollfreien vor sich.

Demgegenüber mußte es schon ernüchternd wirken, daß die Urkunden des 13. Jahrhunderts in diesem Punkte so außerordentlich schweigsam sind. Nur in zwei ostfälischen Urkunden⁷⁹⁾ und in einer westfälischen⁸⁰⁾ ist von den Schöffenbaren die Rede! Gewiß muß man dabei in Rechnung stellen, daß die Privaturkunden in den meisten deutschen Landschaften ja überhaupt erst seit den 1220er Jahren wieder häufiger werden. Dennoch ist dieser negative Befund sehr bemerkenswert.

Noch eindrucksvoller war freilich Zallingers Nachweis, daß die Schöffen der ostfälischen und ostsächsischen Grafengerichte zu Eikes Zeit größtenteils Ministerialen gewesen seien⁸¹⁾. Auch Angehörige der Familie von Repchow befanden sich darunter, und es wurde schon erwähnt, daß Zallinger auch Eike für einen Ministerialen hielt. So schien also zwischen dem Sachsenspiegel und der Rechtswirklichkeit ein scharfer Widerspruch zu bestehen: hier Eikes Behauptung, nur Schöffenbarfreie könnten das Schöffenamt ausüben, und dort die Realität der dienstmännisch besetzten Schöffenbänke.

Die Auflösung dieses Widerspruchs hat schon Zallinger gefunden⁸¹⁾, und Eckhardt ist ihm unlängst mit neuen Argumenten beigetreten⁸²⁾. Sie liegt darin, daß der Begriff

78) Vgl. den Literaturbericht bei ZALLINGER S. 6 ff., wo vor allem die Ansichten von Stobbe, Ficker und Heusler kritisch referiert werden.

79) UB Hochstift Hildesheim II Nr. 313 (1230–1240); UB Stadt Magdeburg I Nr. 187 (1294). 80) Westfäl. UB IV Nr. 1221 (1233).

81) ZALLINGER, Schöffenbarfreie S. 259 ff. Zustimmend sogleich R. SCHRÖDER, Zur Kunde des Sachsenspiegels, in: ZRG germ. Abt. 9 (1888) S. 58 ff.; Ders., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1. Aufl. 1889) S. 428 mit Anm. 38.

82) ECKHARDT, Sachsenspiegel IV S. 26–33.

»schöffenbarfrei« (vielleicht eine Wortprägung Eikes!) nicht die schöffenbaren Freien von anderen Freien unterscheiden sollte, sondern sich auf Ministerialen bezog, und zwar auf diejenigen unter ihnen, die sich beim Eintritt in eine Dienstmansschaft ihre Schöffenfähigkeit und das dafür erforderliche Eigengut vorbehalten hatten. Auch als Ministerialen waren sie weiter »schöffenbar« und insoweit »frei«! Dies erklärt, weshalb diese »Vorbehaltsministerialen« in den Zeugenreihen nirgends als besondere Gruppe hervortreten: sie stehen entweder unter den Schöffen, oder, wenn sie als Begleiter ihres Dienstherrn erscheinen, unter dessen Ministerialen.

Zugleich läßt uns diese Deutung aber auch die Bestimmungen des Sachsenspiegels über die Schöffenbarfreien in einem neuen Licht sehen. Sie richten ihre Spitze nämlich ganz deutlich gegen die Ministerialen – genauer gesagt: gegen die Nur-Ministerialen! So behält der Schöffenbare, den man wegen Ungerichte verklagt, seinen Gerichtsstand vor dem echten Ding und seine Ladungsfrist von sechs Wochen⁸³⁾; bei gerichtlichem Zweikampf, den er nur im heimischen Gericht zu akzeptieren braucht⁸⁴⁾, hat er gleichfalls eine Frist von sechs Wochen, der Ministeriale nur von 14 Tagen⁸⁵⁾. Über Schöffenbarfreie kann ein Urteil nur von ihresgleichen gefunden werden, wenn es an ihr Lehen oder ihr Erbe geht, und nur sie können Boten sein, wenn das Urteil des Grafengerichts gescholten und vor den König gezogen wird⁸⁶⁾. Im Königsgericht wiederum kann über Leben und Erbe eines Schöffenbaren nicht von Reichsministerialen Urteil gefunden werden⁸⁷⁾. Gerade in diesen Bestimmungen spürt man die Abwehr gegen die Nur-Ministerialen, die offenbar im gräflichen und im königlichen Gericht zunehmend eine Rolle spielen, und das gleiche mag auch für den Satz gelten, daß nur ein Schöffenbarfreier ein Gericht zu Lehen empfangen könne⁸⁸⁾.

Zallingers Vorwurf einer »Fälschung der Wahrheit« ist also gewiß nicht berechtigt! Eike verschweigt nicht das Eindringen der Ministerialen in die Gerichte, sondern er sucht es einzudämmen! Den Schöffenbaren, also den vormals Freien, sollen allein die gerichtlichen Funktionen vorbehalten bleiben. Eike beschränkt sich also nicht darauf, die tatsächliche Übung zu schildern, sondern er mißt sie auch am kritischen Maßstab seiner Rechtsvernunft.

Diese grundsätzliche Schlußfolgerung ist nicht neu⁸⁹⁾. Ich verzichte deshalb darauf, sie mit anderen Beispielen in gleicher Ausführlichkeit zu belegen. An Gegenständen hierfür würde es freilich nicht fehlen. Ich erinnere nur kurz an das Problem der Pflughaften; sie und die Landsassen werden ja in der gleichen Stelle über die drei Stände der

83) Ldr. I 67,1.

84) Ldr. III 26,2.

85) Ldr. II 3,2.

86) Ldr. II 12,2 und 4.

87) Ldr. III 19.

88) Ldr. III 54,1.

89) Vgl. etwa E. WOLF, Große Rechtsdenker S. 14 f.

Freien eingeführt, die vorhin für die Schöffenbaren zitiert wurde. Die Suche nach urkundlichen Zeugnissen hat hier ein ebenso mageres Ergebnis gehabt wie bei den Schöffenbaren; ganze drei Belege ließen sich ermitteln⁹⁰⁾, und ihre Deutung durch Konrad Beyerle⁹¹⁾ und endlich durch Erich Molitor, der in den Pflieghaften Rodungsfreie sah, war mühsam genug. Ungelöst sind freilich noch immer die Fragen, die sich aus dem Gerichtsstand dieser drei Gruppen von Freien ergeben⁹²⁾. Nach Ssp. 1 2,1 und 2 haben die Schöffenbaren ihren geistlichen Gerichtsstand vor dem Bischof, die Pflieghaften vor dem Dompropst, und die Landsassen vor dem Erzpriester. In weltlichen Sachen gehören die Schöffenbaren vor das echte Ding des Grafen, das er alle 18 Wochen unter Königsbann abhält. Die Pflieghaften gehören in das Schultheißending, und die Landsassen ins Gericht des Gografen. Von allen diesen Gerichten ist das Sendgericht des Dompropstes bisher noch gar nicht greifbar geworden⁹³⁾, und das Schultheißending ist kaum vom Grafending zu unterscheiden, dem der Schultheiß als Stellvertreter des Grafen ja gleichfalls vorsitzen kann⁹⁴⁾. Besonders vielschichtig sind die Probleme, die das Gogericht aufwirft⁹⁵⁾; je nach den wechselnden Ansichten etwa über Aufgaben und Herkunft des Gogerichts hat natürlich das Urteil über die Wirklichkeitstreue des Sachsenspiegels geschwankt. Immerhin ist es aber begreiflich, daß Richard Schröder gegen Eikes Darstellung der Gerichtsverfassung schon 1884 ähnliche Einwände erhob⁹⁶⁾ wie kurz darauf Zallinger gegen die Sätze über die Schöffenbarfreien.

Demgegenüber ist jedoch zunächst festzuhalten, daß der Angelpunkt der ganzen Gerichtsverfassung, das echte Ding des Grafen unter Königsbann mit seinen Schöffen, dem Schultheißen und dem Fronboten, urkundlich zweifelsfrei belegt ist⁹⁷⁾. Zwar muß man mit landschaftlichen Varianten rechnen, und sie sind auch tatsächlich nachgewiesen worden⁹⁸⁾. Obgleich es an einer zuverlässigen kartographischen Bestandsaufnahme der sächsischen Gerichtsverfassung bisher fehlt, ist es aber gewiß, daß das Grafengericht

90) UB Walkenried I Nr. 83 (1214); Cod. dipl. Sax. reg. I 3 Nr. 268 (1219); UB Hochst. Hildesheim III Nr. 7 (Mitte 13. Jh.).

91) K. BEYERLE, Die Pflieghaften, in ZRG germ. Abt. 35 (1914) S. 212 ff.

92) E. MOLITOR, Die Pflieghaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet (1941).

93) dazu eingehend MOLITOR S. 89 ff.

94) Vgl. R. SCHRÖDER, Der ostfälische Schultheiß und der holsteinische Overbode, in: ZRG germ. Abt. 7 (1887) S. 1 ff. MOLITOR S. 71 ff. sucht das Schultheißengericht als Sondergericht über Rodungssiedler zu deuten.

95) Vgl. hierzu den sorgfältigen Bericht über den Forschungsstand bei G. LANDWEHR, Art. Go, in: Hwb. z. dtsh. Rechtsgesch. I (1971) Sp. 1722 ff.

96) R. SCHRÖDER, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, in: ZRG germ. Abt. 5 (1884) S. 1 ff., bes. S. 56.

97) SCHRÖDER ebd. S. 4.

98) SCHRÖDER ebd. S. 51 ff. Vgl. weiter für Ostfalen E. MEISTER, Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter (1912), für Westfalen A. HÖMBERG, Die Entstehung der westfälischen Freigrafenschaften, in: Westfäl. Zeitschr. 101/102 (1953) S. 1 ff.

unter Königsbann nicht nur in Ostfalen, sondern auch in Westfalen ein bedeutendes Verbreitungsgebiet hatte.

Zweifel erweckt also namentlich das, was mit den drei geistlichen und weltlichen Gerichtsständen zusammenhängt. Schon der Satz über die drei Arten der Freiheit gibt, für sich genommen, gewiß kein »realistisches« Bild der sächsischen Ständeordnung, und es wurde bereits gezeigt, wie mühsam es war, auch nur die Aussagen über die Schöffenbaren richtig zu deuten. Das gleiche gilt gewiß auch für die Sätze über die drei geistlichen und weltlichen Gerichtsstände. Allerdings ist gerade in diesem Abschnitt Eikes Arbeitsweise und seine Intention besonders offensichtlich. Wie man schon seit langem weiß, wird der Anfang des Sachsenspiegels durch eine aufsteigende Reihe symbolischer Zahlen beherrscht, der die sachlichen Aussagen zugeordnet oder gar untergeordnet werden⁹⁹⁾. Am Beginn steht der eine Gott, *de dar is begin unde ende aller dinge*¹⁰⁰⁾. Dann folgen mit der Zwei-Schwerter-Lehre die beiden höchsten Gewalten, Papst und Kaiser¹⁰¹⁾. Daran schließt sich die heilige Dreizahl mit der dreifachen Freiheit und den drei geistlichen und weltlichen Gerichtsständen¹⁰²⁾. Den Abschluß dieser Reihe bildet die Siebenzahl mit den sieben Weltaltern, den sieben Heerschilden und den sieben Gliedern der Sippe¹⁰³⁾. Es gibt keinen Grund, diesen Aufbau als »Zahlenmystik« oder gar »Zahlenspielerei« abzuwerten. Auch in ihm offenbart sich vielmehr ein Maßstab, an dem sich die Rechtswirklichkeit messen lassen muß: die in Gott gegründete, im Zeichen der heiligen Dreifaltigkeit stehende Ordnung einer Welt, die ihrem siebenten, letzten Zeitalter entgegengeht. Um die praktische Wirksamkeit solcher Vorstellungen zu belegen, mag es genügen, auf die Siebenzahl der Kurfürsten zu verweisen¹⁰⁴⁾. Jedenfalls stehen wir auch bei Eikes drei Gruppen von Freien mit ihren besonderen Gerichtsständen vor der Tatsache, daß hier eine kritische Distanz gegenüber der Rechtspraxis seiner Zeit sichtbar wird.

Ein letztes Beispiel sei noch angefügt.

Nu vernemet den alten vrede, den de keiserleke walt gestedeget hevet deme lande to Sassen, mit der guden knechte willekore van deme lande . . .

Mit diesen Worten¹⁰⁵⁾ beginnt ein Abschnitt des Sachsenspiegels, den Erich Molitor

99) Vgl. dazu schon G. KISCH, Sachsenspiegel and Bible (Notre Dame, Indiana, 1941) S. 161 ff. sowie E. MOLITOR, Der Gedankengang des Sachsenspiegels, in: ZRG germ. Abt. 65 (1947) S. 15 ff., bes. S. 20 ff.

100) Textus prologi; zu den biblischen Quellen dieses Textes vgl. KISCH S. 68 f.

101) Ldr. I 1.

102) Ldr. I 2.

103) Ldr. I 3, 1–3.

104) Der maßgebende Einfluß des Sachsenspiegels auf die Ausbildung des Kurfürstenkollegiums ist außer Streit. Vgl. hierzu die Übersicht bei E. KAUFMANN, Art. Kurfürsten, in: Hwb. z. dtsh. Rechtsgesch. II, 13./14. Lief., bes. Sp. 1283 ff.

105) Ldr. II 66,1.

als »Landfriedensgruppe« bezeichnet hat¹⁰⁶); einige wichtige Handschriften eröffnen mit ihm sogar einen neuen Teil des Landrechts¹⁰⁷). Eike hat hier offensichtlich den Text eines Friedens seiner Tage vor Augen gehabt. Es war lange umstritten, ob es sich dabei um den Sächsischen Frieden Heinrichs (VII.) von 1221/1223 gehandelt habe, oder um die *Treuga Heinrici* von 1224; beide Gesetze stimmen ohnehin weitgehend miteinander überein. Wie oben schon dargelegt, hat Eckhardt diese Frage mit einem »Sowohl – als auch« beantwortet: während der lateinische Ur-Sachsenspiegel den älteren Frieden benutzte, hat Eikes erste deutsche Fassung offenbar auch den jüngeren Text zu Rate gezogen¹⁰⁸). Hier interessiert uns jedoch nicht das Problem der Vorlage, sondern die Frage, wie Eike mit ihr umgegangen ist. Wie Ferdinand Frensdorff schon 1893 gezeigt hat¹⁰⁹), schloß sich Eike zunächst recht eng an seine Vorlage an, verfolgte dann jedoch seinen eigenen Gedankengang¹¹⁰). Dabei ergaben sich zwei sachlich wichtige Abweichungen. Einmal läßt Eike alles weg, was in seiner Vorlage darauf hindeutet, daß der Frieden nur auf bestimmte Zeit beschworen wird. Damit werden die übernommenen Sätze zum »Bestandteil des allgemein und immer geltenden Rechts«¹¹¹). Bei den Friedensbruchstrafen wird dies noch dadurch betont, daß sie an eine ganz andere Stelle des Sachsenspiegels gerückt werden und ohne Zusammenhang mit dem Friedensrecht als dauerhafte Strafrechtsordnung auftreten¹¹²). Zum anderen aber übergeht Eike die Fehde mit Stillschweigen. Die Frieden suchten die Fehde einzuschränken, die damit im Prinzip erlaubt blieb. Deshalb sagten auch Eikes Vorlagen, daß man seinen *manifestum inimicum* an den nicht befriedeten Tagen, also am Montag, Dienstag und Mittwoch, angreifen dürfe, und enthielten eine Bestimmung über den Reiter, den sein Pferd bei der Verfolgung des Feindes unversehens in den Dorfzaun hineingetragen hatte¹¹³). Alles dies läßt Eike weg¹¹⁴); offenbar will er von einer erlaubten Fehde nichts wissen! Es ist ganz deutlich, daß auch hier eine bestimmte Rechtsüberzeugung am Werke ist.

Damit kann die Reihe der Beispiele abgebrochen und eine zusammenfassende Charakterisierung versucht werden. Man hat in jüngster Zeit mehrfach betont, daß zwischen der einflußreichen Rechtsauffassung des *Decretum Gratiani* und der Arbeitsweise

106) MOLITOR, Gedankengang (oben Anm. 99) S. 39 ff., Molitor rechnet zu diesem Textabschnitt die Art. II 66–III 3.

107) Vgl. die Angaben im Apparat der Ausgabe von ECKHARDT.

108) Vgl. oben bei Anm. 51 ff.

109) F. FRENSDORFF, Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher II: Sachsenspiegel II 66 ff. und der Landfriede, in: Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen 1894 Nr. 1.

110) FRENSDORFF, S. 11 ff., 27 ff.

111) ebd. S. 21.

112) Ldr. II 13; dazu FRENSDORFF S. 23 ff.

113) Sächs. Landfriede von 1221/1223 (MGH Const. II Nr. 28) und *Treuga Heinrici* von 1224 (ebd. Nr. 284), jeweils c. 4 und 6.

114) FRENSDORFF S. 22 f.

Eikes eine innere Übereinstimmung bestehe¹¹⁵). Es scheint, daß die heutigen Beobachtungen diesen Eindruck bestätigen. Bekanntlich steht die Rechtslehre Gratians in der Tradition der Antike und der Kirchenväter¹¹⁶). Wichtigster Gewährsmann für seine Rechtslehre ist Isidor von Sevilla, der in den einleitenden Canones der ersten Distinktion des Dekrets als *auctoritas* ausgiebig zitiert wird¹¹⁷). Vor allem die zentralen Definitionen Isidors werden übernommen:

c. II. *Ius generale nomen est; lex autem iuris est species. Ius autem est dictum, quia iustum est. Omne ius legibus et moribus constat.*

c. III. *Lex est constitutio scripta.*

c. IV. *Mos autem est longa consuetudo, de moribus tracta tantundem.*

c. V. *Consuetudo autem est ius quoddam moribus institutum, quod pro lege suscipitur, cum deficit lex.*

Trotz dieser Abhängigkeit unterscheidet sich, wie Carl Gerold Fürst unlängst gezeigt hat, die Rechtslehre Gratians in einem wesentlichen Punkt von derjenigen Isidors¹¹⁸). Während Isidor von der *lex* ausgeht, und die *consuetudo* als dasjenige Recht versteht, das, auf die *mores* gegründet, an die Stelle einer fehlenden *lex* treten kann, wählt Gratian den umgekehrten Weg. Seine *dicta*, in die er die Isidorzitate einbettet, stellen nicht die *lex*, sondern die *mores* in den Mittelpunkt, und seine Rechtslehre gipfelt in der Feststellung, das *ius* sei nichts anderes als die *consuetudo in scriptis redacta*. Freilich tritt noch ein weiterer Gesichtspunkt hinzu: die *consuetudo* darf nicht gegen die *veritas* und die *ratio* verstoßen. Gratian zitiert alle einschlägigen Sätze der patristischen Literatur, etwa die Feststellung Augustins: *ratio et veritas consuetudini praepo-nenda est*¹¹⁹), aber auch den berühmten Satz Tertullians, Christus habe nicht gesagt *Ego sum consuetudo*, sondern *Ego sum veritas*¹²⁰).

Alle wesentlichen Züge dieser Rechtslehre finden wir auch bei Eike wieder. Auch er geht von den *mores maiorum* aus:

*Dit recht hebbe ek selve nicht irdacht,
it hebbet van aldere an unsik gebracht
unse guden vorevaren –*

so schreibt er in seiner Reimvorrede¹²¹). Seit den Forschungen von Gerhard Köbler wissen wir, daß sich hierin nicht eine altgermanische Überzeugung vom »guten alten

115) Vgl. S. GAGNÉR, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung (Uppsala 1960) S. 306; K. KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte I (1972) S. 244.

116) Vgl. dazu die Hinweise bei H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte (4. Aufl. 1964) S. 276 f.

117) Hierzu F. ARNOLD, Die Rechtslehre des Magisters Gratianus, in: Studia Gratiana I (Bologna 1953) S. 451 ff.

118) C. G. FÜRST, Zur Rechtslehre Gratians, in: ZRG 90 kan. Abt. 57 (1971) S. 276 ff.

119) c. 7 D. VIII.

120) c. 6 D. VIII (vermittelt durch Augustinus).

121) Vers 151 ff.

Recht« ausspricht, sondern daß dies ein Echo der antiken und kirchlichen Vorstellung von der *longa et rationabilis consuetudo* ist¹²²). Daß Eike die Rechtsgewohnheiten seiner Zeit am Maßstab der Vernunft und der göttlichen Wahrheit mißt, zeigt wohl am eindrucksvollsten die berühmte Stelle über den Ursprung der Unfreiheit¹²³):

(1) *Got hevet den man na eme selven gebildet unde hevet ene mit siner martere geledeget, den enen alse den anderen; eme is de arme alse beswas alse de rike.*

(3) *Do men ok recht erst satte, do ne was nen denstmann unde do waren alle de lude vri, do unse vorderen here to lande quamen. An minen sinnen ne kan ek is ok nicht op genemen na der warheit, dat ieman des anderen scole sin. Ok ne hebbe we is nen orekunde . . .*

(6) *Na rechter warheit so hevet egenscap begin van dwange unde van venkenisse unde van unrechter gewalt, de men van aldere in unrechte gewonheit getogen hevet unde nu vor recht hebben wel.*

Dies ist zugleich eine der Stellen, wo sich die biblischen Bezüge häufen – aus vermittelnden Quellen oder, wenn Guido Kisch recht hat, unmittelbar aus der Vulgata genommen^{123a}). Wichtiger als die Frage nach der Textvorlage scheint mir allerdings die nach dem hier befolgten Denkmodell. Begriffe wie *rechte warheit* und *unrechte gewonheit* lassen keinen Zweifel: Eikes Rechtslehre stimmt mit der des kanonischen Rechts überein¹²⁴). Diese Übereinstimmung ist auch sicherlich keine zufällige. Auch wenn man sich Gerhard Theuerkaufs Ansicht nicht anschließt, Eike habe seinen Sachsenspiegel in mühsamer Mosaikarbeit den Titelrubriken der *Compilationes antiquae* nachgebaut¹²⁵), bleibt es doch gewiß, daß er das kanonische Recht gekannt hat. So bilden Vernunft und göttliche Wahrheit die Maßstäbe, an denen Eike das heimische Gewohnheitsrecht mißt. Wie andere *specula* des Mittelalters¹²⁶), so zeigt auch der Sachsenspiegel nicht bloß ein Abbild, sondern zugleich ein Vorbild.

122) G. KÖBLER, Zur Frührezeption der *consuetudo* in Deutschland, in: Hist. Jb. 89 (1969) S. 337 ff. Grundlegend hierfür Ders., Das Recht im frühen Mittelalter (1971).

123) Ldr. III 42; dazu die eingehende Interpretation bei KISCH S. 133–146.

123 a) Nachweise bei KISCH S. 76–83.

124) So bereits E. MEIER, Die Rechtsbildung in Staat und Kirche (1861) S. 198 f. Der Widerspruch von S. BRIE, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht I (1899) S. 250 Anm. 63 überzeugt nicht und ist durch die Forschungen von G. Köbler schon im Ansatz überholt.

125) G. THEUERKAUF, *Lex, speculum, compendium iuris*. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jh. (1968) bes. S. 135–165. Dazu kritisch bereits K. KROESCHELL, in: Nds. Jb. f. Landesgesch. 41/42 (1970) S. 429 ff. Zustimmung verdient Theuerkauf dagegen, wo er in Weiterführung der namentlich von Molitor (oben Anm. 99) gegebenen Anregungen, aus der Analyse des »Gedankengangs« eine Gliederung des Sachsenspiegels entwickelt (S. 107–133).

126) Vgl. dazu die Beobachtungen bei THEUERKAUF S. 104 ff.

III.

Wie aber hat der Sachsenspiegel selbst die Rechtswirklichkeit beeinflusst? Zu einer Antwort auf diese Frage führen mehrere Wege, aber jeder von ihnen hat beträchtliche Schwierigkeiten aufzuweisen.

Zunächst wäre daran zu denken, den Handschriften des Sachsenspiegels nachzugehen. Ihr Alter, ihr Entstehungsort und ihr Auftraggeber, ihr Inhalt und ihre praktische Verwendung könnten darüber Aufschluß geben, welche Bedeutung dem Rechtsbuch tatsächlich zukam¹²⁷). Dieser Weg ist erstaunlicherweise erst ein einziges Mal beschritten worden, und zwar in der unter Otto Brunners Anleitung entstandenen, 1965 vorgelegten Hamburger Dissertation von Elisabeth Nowak über die Verbreitung und Anwendung des Sachsenspiegels¹²⁸). Diese Arbeit ist von der Kritik zum Teil sehr negativ beurteilt worden, allerdings nicht ganz zu Recht¹²⁹)! Das ungünstige Urteil hat womöglich auch dazu beigetragen, daß die Arbeit bis heute ungedruckt und damit fast unbekannt ist, was man bedauern muß. Trotz mancher Mängel handelt es sich doch um eine nützliche Untersuchung, die deshalb auch im Folgenden häufig herangezogen wird.

Ein zweiter Zugang zur praktischen Wirkung des Sachsenspiegels läßt sich über seine Benutzung in anderen Rechtsaufzeichnungen gewinnen. Dieser Weg führt zu eindeutigen Ergebnissen jedoch nur in der Frühzeit und im alten sächsischen Stammesgebiet. Im deutschen Osten dagegen verliert er sich im Ungewissen, seit der Sachsenspiegel in einer Vielzahl literarischer Rechtsschriften mit dem nahe verwandten Magdeburgischen Recht zusammengearbeitet wird¹³⁰). Da es an kritischen Ausgaben wichtiger magdeburgischer Rechtsquellen, etwa des Weichbildrechts, noch immer fehlt, mußte der ganze Komplex dieser Rechtsliteratur hier ausgespart werden.

Ein dritter Weg endlich könnte über Urteile, Schöffensprüche oder andere urkundliche Zeugnisse führen. Ihn hat man schon früher bisweilen zu gehen versucht¹³¹), freilich nur mit begrenztem Erfolg, und auch diesmal führte er noch nicht zum Ziele. Natürlich kommen hier nur solche Quellen in Betracht, die eine Benutzung des Sachsenspiegeltextes selbst erkennen lassen, und nicht etwa alle die, in denen irgendein Institut

127) Eine gute Grundlage hierfür bietet HOMEYERS Handschriftenverzeichnis (oben Anm. 65).

128) E. NOWAK, Die Verbreitung und Anwendung des Sachsenspiegels nach den überlieferten Handschriften. Maschinenschrift (Phil. Diss. Hamburg 1965).

129) Sehr negativ urteilt W. A. ECKHARDT, in: HZ (1968) S. 197 f. (»unbrauchbar«). Vgl. aber H. SCHLOSSER, in: DA 23 (1967) S. 599 (nützliche Ergänzung zu Homeyer).

130) Vgl. die Übersicht über diese teils landrechtlichen, teils stadtrechtlichen Werke bei K. v. AMIRA / K. A. ECKHARDT, Germanisches Recht I (4. Aufl. 1960) S. 162, 168 ff.

131) CHR. U. GRUPEN, *Observationes rerum et antiquitatum Germanicarum et Romanarum* (1763) S. 499–502; J. C. H. DREYER, *Beyträge zur Litteratur und Geschichte des deutschen Rechts* (1783) S. 138 ff.: »Anmerkung von dem gesetzlichen Ansehen des Sachsenspiegels«; O. STOBBE, *Geschichte der deutschen Rechtsquellen* I (1960) S. 363 f. Anm. 31.

des sächsischen Rechts Erwähnung findet, etwa die Frauengerade oder die Verfestung. Freilich werden auch in Urkunden, die den Sachsenspiegel nicht ausdrücklich zitieren, bisweilen ganze Sätze des Rechtsbuchs wörtlich übernommen. Deshalb wäre es im Grunde nötig, alle Urkunden des deutschen Nordens und Ostens, von Westfalen bis nach Schlesien oder Preußen, Stück für Stück und Wort für Wort zu untersuchen. Zur Vorbereitung dieses Berichts war dies allerdings nicht einmal für alle gedruckten Urkunden durchführbar. Was hier vorgelegt werden kann, ist also zwar das Ergebnis systematischer Suche, kann aber keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Im Folgenden sollen diese drei Quellengruppen nun nicht etwa getrennt vorgeführt werden. Vielmehr soll versucht werden, für das 13., das 14. und das 15. Jahrhundert alle erreichbaren Quellenaussagen miteinander zu verbinden und so zu einem Gesamtbild zu gelangen.

Zuerst also zum 13. Jahrhundert: Von den insgesamt bekannten 315 Sachsenspiegelhandschriften, von denen allerdings heute nach Kriegszerstörungen und anderen Verlusten nur noch 219 erhalten sind¹³²⁾, gehören nur sechs dem 13. Jahrhundert an. Von ihnen ist eine verschollen, drei sind kleine Fragmente, und bei den anderen handelt es sich um die berühmte Handschrift der Stiftsbibliothek Quedlinburg¹³³⁾ und um die älteste datierte Handschrift, den Harffer Sachsenspiegel, der im Jahre 1295 in Köln vermutlich für einen Kölner Patrizier geschrieben wurde¹³⁴⁾. Zu diesem sehr spärlichen Handschriftenbestande treten jedoch weitere Nachrichten hinzu. Schon 1235 haben die Schöffen von Halle den Sachsenspiegel benutzt, als sie ihre Rechtsmitteilung für die schlesische Stadt Neumarkt verfaßten¹³⁵⁾. Das Braunschweiger Fürstenweistum von 1252 über Königswahl und Kaiserkrönung¹³⁶⁾ scheint nicht nur allgemein auf der Lehre des Sachsenspiegels zu beruhen, sondern setzt, wie Eckhardt annimmt, sogar die Kenntnis eines bestimmten Textes voraus¹³⁷⁾. Auch die Stader Annalen haben ihrem Bericht

132) Genaue Übersicht bei E. NOWAK, nach S. 355, wo im einzelnen nachgewiesen ist, welche der bei HOMEYER verzeichneten Handschriften vernichtet oder seit dem Kriege verschollen sind.

133) HOMEYER Nr. 1006; vgl. dazu oben bei Anm. 65.

134) HOMEYER Nr. 521; vgl. ferner E. NOWAK S. 130 ff. Die Handschrift, die den Text in seiner vierten, nach-eikeschen deutschen Fassung bietet, wurde herausgegeben von Märta Åsdahl HOLMBERG, *Der Harffer Sachsenspiegel von 1295* (Lunder germanist. Forschung 32, Lund 1957).

135) Vgl. oben Anm. 62. ECKHARDT, *Rechtsbücherstudien III* S. 65 ließ es offen, ob hier Eikes erste oder zweite deutsche Sachsenspiegelfassung benutzt sei. Wenn die zweite Fassung erst auf 1260–75 anzusetzen ist (dazu oben bei Anm. 73), kommt für sie eine Benutzung freilich nicht mehr in Betracht.

136) Texte im Apparat der Ausgabe von ECKHARDT zu Ldr. III 52,1 und III 57,2. Vgl. dazu ECKHARDT, *Rechtsbücherstudien II* S. 30 ff.

137) In Ldr. III 52,1 sagen die meisten Handschriften, der deutsche König erlange durch die päpstliche Kaiserweihe in Rom *des rikes gewalt und keiserleken namen*. Nur in den Handschriften von Quedlinburg und Nürnberg (oben Anm. 65 und 66) heißt es: *Swen ene de paves wiet, so hebet he keiserleken namen*. Ihre gemeinsame Vorlage muß also nach ECKHARDTs Annahme (*Rechtsbücherstudien III* S. 52 f.) dem Braunschweiger Weistum zugrunde gelegen haben, das

zum Jahre 1240 offensichtlich eine sehr frühe Sachsenspiegelhandschrift zugrunde gelegt, denn hier wird sogar noch der Erzbischof von Trier als erster der Kurfürsten genannt¹³⁸). Der Verfasser der Annalen, der vormalige Benediktinerabt Albert von Stade, gehörte übrigens vor seinem Tode 1264 dem Stader Minoritenkonvent an¹³⁹); vielleicht hat er den Sachsenspiegel durch Vermittlung der Magdeburger Franziskaner kennengelernt. Von ihm stammt jedenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit das Exemplar des Sachsenspiegels, das in Augsburg oder noch in Magdeburg selbst von einem aus Augsburg stammenden Minoriten nach 1265 ins Oberdeutsche übersetzt wurde und 1274/75 dem Deutschenspiegel¹⁴⁰) und damit indirekt dem Schwabenspiegel zur Vorlage diente.

Inzwischen hatten 1261 Ratmannen und Schöffen von Magdeburg eine größere Rechtsmitteilung nach Breslau gesandt¹⁴¹), die in ihrem Schlußteil wörtlich eine Reihe von Artikeln des Sachsenspiegels in seiner von Eckhardt Eike zugeschriebenen zweiten deutschen Fassung wiedergibt¹⁴²). Diese Quelle gibt ein Rätsel auf, das bis heute nicht gelöst ist¹⁴³). Der Text bricht vor der Datierung und Unterschrift der Magdeburger mitten in einem Artikel des Sachsenspiegels ab. Auf der Rückseite hat eine andere Hand den Sachsenspiegel-Text von genau derselben Stelle an fortgesetzt¹⁴⁴) und weitere Magdeburger Rechtssätze angeschlossen. Beglaubigt wurden diese Nachträge im Jahre 1283 durch Herzog Heinrich IV. von Schlesien. Merkwürdigerweise stammen aber die ergänzten Sachsenspiegel-Artikel aus der gleichen handschriftlichen Vorlage wie die

vom König sagt: *nec dat ei inunctio imperialis nisi nomen*. Allerdings ist zu beachten, daß das Weistum, sofern es den Erzbischof von Mainz als ersten Kurfürsten betrachtet, allenfalls auf einer Handschrift der zweiten deutschen Fassung beruhen kann. Diese ist jedoch, wie bereits dargelegt, nach den Forschungsergebnissen von H. Herkommer erst in die Jahre 1261–1275 zu setzen. In der gleichen Zeit (1262–1271) ist auch die *Lectura super V libris decretalium* des Hostiensis entstanden, in der die Nachrichten über das Weistum von 1252 überliefert sind; vgl. K. ZEUMER, Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252, in NA 30 (1905) S. 405 ff.

138) Ann. Stad., MGH SS. XVI S. 367 (auch in ECKHARDTS Apparat bei Ldr. III 62,2). Der Vorrang des Erzbischofs von Trier unter den Kurfürsten kann, wenn man Eckhardt folgt, nur auf eine Handschrift der ersten deutschen Fassung zurückgehen.

139) Über Albert vgl. die Angaben in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, hrsg. v. W. STAMMLER, I (1939) Sp. 30 ff.

140) Zum Deutschenspiegel und seiner Vorlage, dem Augsburger Sachsenspiegel, vgl. die Angaben bei AMIRA / ECKHARDT I S. 159 mit Anm. 22 und 23 (S. 166). ECKHARDTS Ausgabe des Rechtsbuchs liegt jetzt in einer neuen Bearbeitung vor: Deutschenspiegel (Bibliotheca rerum historicarum, Studia Bd. 3, 1971).

141) Text bei LABAND, Magdeburger Rechtsquellen S. 14 ff.

142) Nachweis bei ECKHARDT, Rechtsbücherstudien III S. 26 f.

143) Vgl. hierzu schon E. Th. GAUPP, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht (1826) S. 48 ff., 207 ff. und 229 ff.

144) Der ursprüngliche Text schließt mit Ldr. I 63,1, während die Nachträge mit I 63,2 fortfahren.

1261 von den Magdeburgern abgeschriebenen Sätze¹⁴⁵⁾! Soll man sich diese Textvorlage nun in Magdeburg oder in Breslau denken? Wie immer es sich damit verhält – in den siebziger oder achtziger Jahren des Jahrhunderts fand der Sachsenspiegel ohnehin seinen Weg nach Breslau. Im Auftrage des Bischofs Thomas II. von Breslau (1272–1292) wurde er nämlich von dem deutschen Notar Magister Konrad von Oppeln ins Lateinische übersetzt. Diese sog. *Versio Vratislaviensis*¹⁴⁶⁾ ist vor allem in Abschriften des 14. und 15. Jahrhunderts überliefert. Ein Exemplar stammt allerdings noch von der Hand Konrads von Oppeln selbst; es ist die Handschrift, die er im Auftrage der Stadt Krakau im Jahre 1308 hergestellt hat und die heute noch in der Bibliothek der Jagellonischen Universität bewahrt wird¹⁴⁷⁾.

Während so der Sachsenspiegel weit in den deutschen Osten hinein wirkte, fand er auch im Norden Beachtung. Das Hamburger Ordeelbook von 1270, das Werk des Ratsnotars Magister Jordanus von Boitzenburg, also eines studierten Juristen¹⁴⁸⁾, hat den Sachsenspiegel ausgiebig benutzt und ganze Partien aus ihm übernommen, wenn auch sachlich meist abgeändert. Seine Vorlage war die vermehrte (von Eckhardt sog. vierte deutsche) Fassung des Sachsenspiegels, für die es kein früheres Zeugnis gibt als eben das Hamburger Ordeelbook¹⁴⁹⁾. Gerade die Zusätze des (nach Eckhardts Annahme¹⁵⁰⁾ in Magdeburg zu lokalisierenden) Bearbeiters, die unter anderem auch eine Benutzung des römischen Rechts erkennen lassen, zitiert Jordanus von Boitzenburg besonders wörtlich und ausgiebig¹⁵¹⁾. Über das Ordeelbook sind diese Sätze des Sachsenspiegels schon 1303 auch ins bremische Stadtrecht übergegangen¹⁵²⁾. Schließlich wäre noch das Hildesheimer erste deutsche Stadtrecht zu erwähnen, das gegen 1300 entstand¹⁵³⁾. Sein erster Artikel ist zwar die wörtliche Übernahme eines Sachsenspiegel-Satzes^{153a)}; im übrigen weist der Text aber keinerlei Berührungen mit dem Sachsenspiegel auf.

Schon im ersten Jahrhundert zeigt sich also ein höchst verwirrendes Bild! Die räumliche Streuung ist groß: von Köln im Westen bis nach Breslau und Krakau im Osten, von Hamburg und Bremen im Norden bis in den Süden nach Augsburg! Mag auch manches zufällig und durch persönliche Kontakte bedingt sein: bei näherem Zusehen

145) ECKHARDT, Rechtsbücherstudien III S. 70 f.

146) Dazu jetzt Z. RYMASZEWSKI, Łacińskie teksty Landrechtu Zwierciadła Saskiego w Polsce (PAN. Studia nad historia państwa i prawa. S. II T. XV, Warszawa 1975).

147) HOMEYER Nr. 643.

148) Vgl. hierzu H. REINCKE, Das hamburgische Ordeelbook von 1270 und sein Verfasser, in: ZRG germ. Abt. 72 (1955) S. 83 ff., bes. S. 96 ff.

149) ECKHARDT, Rechtsbücherstudien III S. 73.

150) ebd. S. 73 f.

151) REINCKE S. 99.

152) Vgl. die Nachweise in der Ausgabe von K. A. ECKHARDT, Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen (1931).

153) UB Stadt Hildesheim I Nr. 548.

153a) Ldr. I 5,2.

werden gewisse Verbreitungszentren sichtbar. Einmal sind hier die Schöffen von Magdeburg und Halle zu nennen. Zum anderen nehmen aber auch die Magdeburger Franziskaner eine Schlüsselposition ein; sie haben den Sachsenspiegel nicht nur nach Stade, sondern vor allem nach Augsburg vermittelt. Studierte Juristen treten hinzu: der unbekannte Bearbeiter der vierten deutschen Sachsenspiegelfassung sowie Magister Jordanus von Boitzenburg, aber auch der Breslauer Notar Magister Konrad von Oppeln. Es ist die Luft von geistlichen Gerichten und Gelehrtenstuben, die einen hier anweht, von Ratskanzleien und von Bettelordenklöstern. Sieht man im Sachsenspiegel nur die volkstümliche Aufzeichnung ritterlich-bäuerlichen Gewohnheitsrechts, so muß einem dieses Milieu sehr fremdartig erscheinen! Ein Beleg für die Anwendung des Sachsenspiegels auf einen Einzelfall ließ sich für das 13. Jahrhundert nicht finden.

Dies änderte sich im 14. Jahrhundert. Aber bleiben wir auch hier zunächst bei den Handschriften. Es sind im ganzen 94 Landrechts-Handschriften, die dem 14. Jahrhundert angehören; bei weiteren 20 Handschriften ist diese Datierung nicht ganz unzweifelhaft. Die Zahl der Texte ist noch etwas größer, da manche Handschriften zwei Texte des Sachsenspiegels enthalten. So haben wir aus dem 14. Jahrhundert im ganzen 87 un glossierte und 34 glossierte Texte¹⁵⁴). Dies ist deshalb bemerkenswert, weil die Glosse des Johann von Buch schon bald nach 1325 entstanden war¹⁵⁵). Da sie nur im Verhältnis 1:3 zum un glossierten Sachsenspiegel überliefert ist, vermochte sie sich offenbar nur langsam durchzusetzen. Auftraggeber der Handschriften sind¹⁵⁶), soweit sich sehen läßt, Städte (Krakau, Braunschweig, Görlitz) und Ratsherren¹⁵⁷), aber auch kirchliche Institutionen wie Domkapitel, Stifte und Klöster¹⁵⁸). Einen Sonderfall stellt die Bilderhandschrift dar, die Graf Johann von Oldenburg 1336 von einem Mönch seines Hausklosters Rastede schreiben ließ¹⁵⁹) und die nach dem Schlußvermerk dazu dienen sollte, die in der oldenburgischen Ritterschaft bestehende Rechtsunsicherheit zu beheben¹⁶⁰). Ein weiteres Beispiel für einen fürstlichen oder adligen Auftraggeber oder Besitzer ist aus dem 14. Jahrhundert nicht bekannt.

154) Diese Zahlen nach E. NOWAK, S. 67 f. (unter Einrechnung der nicht genau zu datierenden Handschriften).

155) Vgl. AMIRA / ECKHARDT S. 177.

156) Nach den Feststellungen von E. NOWAK S. 176 ff.

157) Krakau (HOMEYER Nr. 643), Ratsherr Heinrich Cusvelt in Breslau 1306 (HOMEYER Nr. 183) – beide Handschriften von Magister Konrad von Oppeln; Görlitz 1387 (HOMEYER Nr. 414); Braunschweig 1367 (HOMEYER Nr. 1223).

158) Für das 14. Jh. läßt sich die Auftraggeberschaft geistlicher Körperschaften nach den Feststellungen von E. NOWAK nicht unmittelbar nachweisen (S. 178), sondern nur über Besitzvermerke und Aufbewahrungsorte erschließen (S. 183 f., 188 ff.).

159) HOMEYER Nr. 917. Der Text wurde ediert von A. LÜBBEN, Der Sachsenspiegel, Landrecht und Lehnrecht (1879).

160) ... *quia suis temporibus fere omnes milites et militares sui domini seniores moriebantur, ita quod per absentiam illorum iura parentum suorum fuerant iuuenibus militaribus tunc existentibus multum incognita* ...

Über die mannigfache Benutzung des Sachsenspiegels in anderen Rechtstexten kann hier nicht im einzelnen berichtet werden, und auch von den aus ihm abgeleiteten Rechtsbüchern seien nur die wichtigsten genannt: das Görlitzer Rechtsbuch (um 1300), das noch den lateinischen Sachsenspiegel zugrunde legte, und der Livländische Spiegel (um 1330), das als Gesetz eingeführte Breslauer Landrecht (1356) und das Meißner »Rechtsbuch nach Distinktionen« (um 1360–1380) sowie die Rechtsbücher des Nikolaus Wurm in Liegnitz (Ende 14. Jahrhundert)¹⁶¹ – ganz zu schweigen von den stark vom Sachsenspiegel mitgeprägten Rechtsbüchern der engeren magdeburgischen Rechtsfamilie.

Das Interessanteste sind im 14. Jahrhundert zweifellos die urkundlichen Zeugnisse für den Umgang mit dem Sachsenspiegel im Einzelfall. Wie schon gesagt, wird sich ihre Zahl gewiß noch bedeutend vermehren lassen. Dennoch sind schon die bisher bekannt gewordenen Beispiele aufschlußreich genug, und zwar gerade wegen ihrer Seltenheit innerhalb des gewaltigen Urkundenstoffes. In Sudendorfs zehnbändigem Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg (bis 1406) fanden sich nur drei Beispiele¹⁶², im Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt (bis 1425) mit seinen vier Bänden nur ein einziges¹⁶³. Selbst wenn sich diese Zahlen bei wiederholter Durchsicht verdoppeln oder verdreifachen würden, wäre dies noch immer erstaunlich wenig. Trotzdem können auch so wenige Belege aufschlußreich sein. Von den fünf einschlägigen Urkunden des »Codex diplomaticus Brandenburgensis« z. B. waren nur zwei mit Hilfe der Register zu finden. In einem Falle handelt es sich um eine sachlich bedeutungslose Verweisung auf *Sassen Recht* in einem Burgfrieden von 1518¹⁶⁴, im andern um die Bewidmung der Stadt Jerichow mit dem Erbrecht des *privilegium Saxonicum* im Jahre 1336¹⁶⁵. Ratgeber des Markgrafen Ludwig war bei diesem Rechtsakt sein *capitaneus et secretarius* Johann von Buch, der berühmte Glossator des Sachsenspiegels, von dem wir wissen, daß er das Landrecht für ein Privileg Karls des Großen hielt¹⁶⁶. Die drei anderen Beispiele aber, die zu finden waren¹⁶⁷, betreffen sämtlich Schiedssachen! Auch das eine Halberstädter Beispiel ist ein Schiedsspruch¹⁶⁸! Ein bemerkenswerter Befund, selbst wenn man damit rechnen muß, daß sich das Bild bei weiterer Verbreiterung der Quellenbasis verändert!

Aber zurück zu den Urkunden des 14. Jahrhunderts. Geradezu eine Kuriosität bildet die einzige rechtsgeschäftliche Urkunde mit Erwähnung des Sachsenspiegels, die sich bisher finden ließ. Es handelt sich um den 1343 von Graf Gerhard von Hoya beurkun-

161) AMIRA / ECKHARDT S. 161 ff., 169 ff., zum Breslauer Landrecht ebd. S. 140.

162) SUDENDORF, UB. IV Nr. 119 (um 1371), VI Nr. 118 (1385), VII Nr. 207 (1393).

163) UB. Hochst. Halberstadt IV Nr. 3135 (1398).

164) Cod. dipl. Brand. I 6 Nr. 436 (1518).

165) Cod. dipl. Brand. II 2 Nr. 722 (1336).

166) AMIRA / ECKHARDT S. 177.

167) Cod. dipl. Brand. II 6 Nr. 2294 (1347); I 4 Nr. 1492 (1421); II 4 Nr. 1545 (1443/44).

168) Oben Anm. 163.

deten Vergleich von fünf Brüdern von Klencke mit ihren beiden Vettern, dem Ritter Dietrich und dem Kleriker Johannes¹⁶⁹). Sie erklären sich für verglichen

super omnibus querimoniis, quas movebant ex diversis capitibus statutorum et iuris Saxonum contra superius iam praedictos Tidericum et Johannem, fratres dictos Klenkok, renunciantes praeterea omnibus exceptionibus iuris canonici et civilis, si quid iuris ipsis quocunque titulo competere posset in bonos modo dictorum fratrum hereditariis.

Wie aus anderen Urkunden hervorgeht, hatte der Kleriker Johannes, den wir heute noch in der alten Namensform »Klenkok« nennen, mit Zustimmung seines Bruders Dietrich ererbten Grundbesitz einem Kloster zuwenden wollen, und seine Vettern, deren Zustimmung er offenbar nicht eingeholt hatte, versuchten, sich unter Berufung auf den Sachsenspiegel¹⁷⁰) mit Urteil zu dem Erbe zu ziehen. Kein Wunder, daß Johannes Klenkok in seinem *Decadicon* um 1350 auch diesen Artikel als dem kanonischen Recht widersprechend verdammt¹⁷¹)! Es ist bekannt, daß Klenkoks Aktivität, längst bevor sie in Gregors XI. Verdammungsbulle »Salvator generis humanis« von 1374 zum Erfolg gelangte, eine heftige Reaktion des Rates von Magdeburg auslöste. Vielleicht übertreibt Klenkok, wenn er später behauptet, Magdeburg habe mehr als 400 Briefe an Städte, Fürsten und Herren gesandt, um sie zur Abwehr der Kränkung des Sachsenrechts aufzufordern¹⁷²). Einzelne dieser Briefe, z. B. an den Rat von Göttingen¹⁷³) sind jedoch erhalten, und man weiß auch, daß der Rat von Hildesheim 1368 einige Ritter einlud, mit ihm über die notwendigen Schritte zu verhandeln¹⁷⁴).

Bei den übrigen Urkunden des 14. Jahrhunderts handelt es sich überwiegend um städtische Rechtsmitteilungen, die sich auf den Sachsenspiegel beziehen. Da schreibt Goslar an Hannover¹⁷⁵), Hildesheim an Goslar¹⁷⁶), Minden an Hildesheim¹⁷⁷), und teilt der anfragenden Stadt jeweils Bestimmungen des Sachsenspiegels mit, obgleich sich die

169) Gedruckt als Nr. IV im Anhang zum *Decadicon* des Johannes Klenkok in der von Chr. L. SCHEIDT herausgegebenen »Bibliotheca historica Gottingensis« I (1758) S. 113. Dort auch die weiteren Urkunden zu dem Streitfall.

170) Ldr. I 52,1: *Ane erven gelof unde ane echte dink ne mut neman sin egen noch sine lude geven . . . Gif he it weder rechte sunder erven gelof, de erve underwindet sek mit ordelen, also of he dot si, jene de it dar gaf, so he is nicht geven ne mochte.*

171) *Decadicon* Art. XIII. Zu Klenkoks Angriffen gegen den Sachsenspiegel vgl. C. G. HOMEYER, Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel, in: Phil. u. hist. Abhandl. d. kgl. Akad. d. Wiss. zu Berlin aus dem Jahre 1855 (1856) S. 377 ff.; F. FRENSDORFF, Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher I, in: Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen 1888 S. 387 ff.

172) HOMEYER, Joh. Klenkok S. 416.

173) Stadtarchiv Göttingen, *Dat olde bok* S. 9 Nr. 1 (undatiert). Vgl. dazu R. KALLMANN, Das bürgerliche Recht der Stadt Göttingen im Mittelalter (1972) S. 20.

174) UB Stadt Hildesheim II Nr. 249 (1368); dazu FRENSDORFF, Beiträge I S. 392 ff.

175) W. EBEL, Das Stadtrecht von Goslar (1968) S. 277 f. (Mitte 14. Jh.) betr. Lnr. 26,27.

176) UB Stadt Hildesheim II Nr. 900 (1396) betr. Ldr. II 72.

177) ebd. Nr. 1193 (Ende 14. Jh.) betr. Ldr. III 82,2.

Handschriften, die damals vorhanden gewesen sein müssen, heute nicht mehr nachweisen lassen¹⁷⁸⁾, während andererseits bisweilen auch die anfragende Stadt einen Sachsenpiegel besessen haben könnte¹⁷⁹⁾. Auffällig ist, daß sich derartige Mitteilungen selbst dort, wo sie im 14. Jahrhundert nicht selten sind (wie im Urkundenbuch der Stadt Hildesheim), im 15. Jahrhundert überhaupt nicht mehr finden.

Neben solchen städtischen Rechtsmitteilungen stehen vor allem Schiedssprüche. Auch sie stammen bisweilen von Städten, so 1398 ein Schiedsspruch des Rates von Braunschweig in einem Streit zwischen dem Bischof von Halberstadt und dem Herzog von Braunschweig¹⁸⁰⁾. Zumeist aber handelt es sich in der bekannten Weise um geistliche oder weltliche Schiedsleute, bisweilen noch mit einem Obmann¹⁸¹⁾. Die Schiedssprüche schlagen zugleich die Brücke zu gelegentlichen Rechtsgutachten¹⁸²⁾, die auch von rechtsgelehrten Laien verfaßt sein können¹⁸³⁾.

Zum Schluß nur ein kurzer Blick auf die Quellen aus dem 15. Jahrhundert: Die handschriftliche Überlieferung des Sachsenpiegels erreicht erst jetzt ihre volle Breite. Man kennt 141 Handschriften mit 156 Texten des Landrechts, und unter ihnen sind jetzt die glossierten fast so zahlreich wie die un glossierten (das Verhältnis ist 71 zu 85)¹⁸⁴⁾. Urkundliche Zeugnisse sind im 15. Jahrhundert schwerer zu finden als im 14., wobei es sich besonders bemerkbar macht, daß viele Urkundenbücher mit dem frühen 15. Jahrhundert abbrechen. Die wenigen Belege sind teils Gutachten oder Rechtsbelehrungen¹⁸⁵⁾, teils betreffen sie Schiedssachen¹⁸⁶⁾. Hinzu treten erst im späten 15. Jahr-

178) In Goslar gibt es heute nur drei aus alten Einbänden gelöste Fragmente (HOMEYER Nr. 435 bis 437); die beiden Hildesheimer Handschriften (HOMEYER 544, 545) stammen erst aus dem 15. Jh., und für Minden weist HOMEYER keine Handschrift nach.

179) So Goslar, wenn die erhaltenen Fragmente von dort ehemals vorhandenen vollständigen Handschriften stammen.

180) UB Hochst. Halberstadt IV Nr. 3135 (1398).

181) Cod. dipl. Brand. II 6 Nr. 2294 (Hz. Rudolf v. Sachsen u. Gf. Albrecht v. Anhalt, 1347); UB. Stadt Hildesheim II Nr. 63 (Ritter Siverd Schap, um 1350); SUDENDORF, UB VI Nr. 118 (Gf. Otto von Hoya, Gf. Ludolf von Wunstorf u. Ritter Brand von dem Hus, 1385); SUDENDORF, UB VII Nr. 207 (Hz. Erich v. Lauenburg, 1393); UB Stadt Goslar V Nr. 988 (Dechant Ludolf von St. Blasien in Braunschweig u. Cord von der Asseburg, 1395).

182) SUDENDORF, UB IV Nr. 119 (Gutachten eines Unbekannten für den Rat von Hannover in Form kurzer Textauszüge, 1371); UB Stadt Hildesheim II Nr. 1186 (Gutachten des Göttinger Ratsherrn Heinrich v. Mackenrode für den Rat von Hildesheim, um 1380–1400). – Über Heinrich v. Mackenrode vgl. jetzt die Angaben von H. KELTERBORN, Die Familie von Mackenrode in Göttingen, in: Göttinger Jb. 21 (1973) S. 135.

183) Unter den urkundlichen Zeugnissen des 14. Jhs. nehmen eine Sonderstellung ein die Befragung Hermanns von Oesfeld auf den Sachsenpiegel in einem Prozeß vor dem königl. Hofgericht 1358 (bei DREYER, Beyträge S. 139) und das früher meist auf 1361 datierte Urteil der Äbtissin Lutgard von Gandersheim in einer dienstrechtlichen Sache 1400 (bei J. Chr. HARENBERG, Historia ecclesiae Ganderheimensis diplomatica, 1734, S. 1169 f.).

184) E. NOWAK S. 68 f.

185) J. MERKEL, Der Kampf des Fremdrechts mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-

hundert auch einzelne Leipziger Schöffensprüche, die sich auf den Sachsenspiegel berufen¹⁸⁷⁾.

Fassen wir diese Befunde zusammen, so ergibt sich folgendes vorläufiges Bild: Die handschriftliche Überlieferung des Sachsenspiegels war in seinem ersten Jahrhundert trotz weiter räumlicher Streuung nur spärlich. Erst im 14. Jahrhundert nimmt sie allmählich zu; als Auftraggeber und Besitzer der Handschriften erscheinen vornehmlich Städte und geistliche Einrichtungen. Der glossierte Sachsenspiegel setzt sich nur langsam durch. Im 15. Jahrhundert erst erreicht die handschriftliche Überlieferung einen großen Umfang und hieran hat der glossierte Sachsenspiegel einen entscheidenden Anteil. Fast die Hälfte der Texte ist glossiert, und die andere Hälfte hat überwiegend den Vulgata-text in der Fassung des Glossators, wenn auch unter Weglassung der Glosse. Bei den urkundlichen Belegen spielen im 14. Jahrhundert, in der Zeit geringerer handschriftlicher Verbreitung des Sachsenspiegels, zunächst städtische Rechtsmitteilungen eine gewisse Rolle. Aber auch Schiedssprüche treten auf, die im 15. Jahrhundert noch häufiger den Sachsenspiegel benutzen als im 14. Jahrhundert. Andere urkundliche Zeugnisse gibt es nur vereinzelt.

Für die Frage, wie man den Sachsenspiegel in der Rechtspraxis des 14. und 15. Jahrhunderts benutzt hat, sind demnach vor allem die Gutachten und Schiedssprüche aufschlußreich, und sie zeigen etwas sehr Bemerkenswertes: der Sachsenspiegel wird in diesen offenbar von studierten Juristen formulierten Texten regelrecht allegiert, also ganz genauso angeführt und zitiert wie die Quellen des gemeinen kanonischen und römischen Rechts. Das ist namentlich dort eindrucksvoll, wo sich die Schiedsrichter in einem Atemzuge auf den Sachsenspiegel und das gemeine Recht berufen. Dafür ein Beispiel: In dem Schiedsspruch des Grafen Heinrich von Schwarzburg zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und dem Erzbischof von Magdeburg von 1421¹⁸⁸⁾ geht es unter anderem um die Frage, an welchen seiner beiden Herren sich ein Lehnsmann mit seinem Anspruch wegen Ausgaben und Zehrung wenden könne. Der Schiedsrichter entscheidet so:

Dar uff erkennen und sprechen wir Graffe Heinrich vor Recht, als wir des undirwizzet sin unde selbir rechtir nicht en wissen: Volkumpt unde bewizet unser herre Marggraffe Friderich obgnante mit deme breffe, dar an er sich czuht, daz daz Slosz Plawe yrer

Lüneburg (1904) S. 13 f. (Rechtsgutachten Braunschweig, 1419); ebd. S. 19 f. (Rechtsbelehrung Braunschweig, 1422); UB Stadt Hildesheim IV Nr. 227 (Rechtsbelehrung Hildesheim, 1434).

186) DREYER, Beiträge S. 166 (Hz. Bernhard v. Braunschweig, Hz. Erich v. Sachsen u. Gf. Adolf v. Holstein, 1421); Cod. dipl. Brand. II 4 Nr. 1492 (Gf. Heinrich v. Schwarzburg, 1421); ebd. II 4 Nr. 1655 (Eb. Dietrich v. Köln, Gf. Konrad v. Havelberg, Johannitermstr. Nickel Tyrbach, 1443/44); MERKEL, Kampf des Fremdrechts S. 15 ff. (Rat zu Göttingen, 1447); ebd. S. 21 f. (Rat zu Hannover, 1460).

187) G. KISCH, Leipziger Schöffensprachsammlung (1919) Nr. 175, 293, 406, 603; R. GROSCH, Schöffensprachsammlung der Stadt Pößneck (1957) Nr. 154, 155.

188) Cod. dipl. Brand. I 4 Nr. 1492 (1421).

beider sy, unde Er Gunther von Bertensleve yrer beider da mete warte, so is der gewin unde verlust des sloszes irer beider, nach deme alz gescreven stet de Regula iuris: Qui sentit onus, sentire debet et commodum et econtra¹⁸⁹⁾, et Dig. eodem titulo l. secundum naturam¹⁹⁰⁾. Ouch alz landrecht uszwiszet in deme ersten buche in deme dritzczehenden artikele¹⁹¹⁾ . . .

Ein Gutachter des späten 14. Jahrhunderts, der Göttinger Ratsherr Heinrich von Mackenrode, verfährt ganz ähnlich. In seinem Gutachten für den Rat von Hildesheim in einer Friedensbruchsache¹⁹²⁾ beruft er sich zunächst auf zwei Stellen der Sachsenspiegelglosse und fährt dann fort

. . . alse men ok vindet in den latinesscen boken in velen steden, des ek ju to disser tyt nicht gescreven kan van unmote unde ju ok des to disser tyt neyn nod is.

Man konnte sich also offenbar nach Belieben auf den Sachsenspiegel oder das gelehrte Recht stützen¹⁹³⁾. Der Sachsenspiegel scheint dem römischen und kanonischen Recht gleichwertig.

Wie mag dieser auffällige Umstand zu erklären sein? Man könnte zunächst versucht sein, daran zu erinnern, daß der Sachsenspiegel nicht nur gelegentlich als »gemeines Recht«¹⁹⁴⁾, sondern vereinzelt sogar als »Kaiserrecht« bezeichnet wird¹⁹⁵⁾. Es wäre dann womöglich die Vorstellung vom Landrecht als einem Privileg Karls des Großen und vom Lehnrecht als einer »Authentica« Barbarossas¹⁹⁶⁾, der die Gleichstellung mit dem gelehrten Recht zu verdanken wäre. Sie hat ja nicht nur in den bekannten Miniaturen der Lüneburger Sachsenspiegelhandschriften ihren anschaulichen Ausdruck gefunden¹⁹⁷⁾;

189) Reg. 55 in VI^o de reg. iur. V 12.

190) Dig. 50,17,10.

191) Muß heißen: Ldr. I 12. Es handelt sich um einen Zusatz der vierten deutschen Fassung, der römisches Gesellschaftsrecht (Dig. 17, 2, 52, 4) zitiert! Vgl. dazu H. REINCKE, Frühe Spuren römischen und kanonischen Rechts in Niedersachsen, in: Festschrift Karl Haff (1950) S. 176.

192) UB Stadt Hildesheim II Nr. 1186 (138–1400).

193) Darauf hat schon MERKEL, Kampf des Fremdrechts S. 13 ff., am Beispiel des Braunschweiger Rechtsgutachtens von 1419 hingewiesen: »Ein Zwiespalt oder Widerspruch unter den benutzten Quellenbelegen kommt nirgends in Frage, sie beweisen alle dem Gutachter das gleiche, und am Schlusse versichert er, daß die Entscheidung ergangen sei: *na des landes und gbewerdem bestedeghedem rechte*«.

194) DREYER, Beyträge S. 166 (Schiedsspruch Hz. Bernhards v. Braunschweig, Hz. Erichs v. Sachsen u. Gf. Adolfs v. Holstein, 1421): *gemeene bescreven recht*. Vgl. auch STOBBE, Rechtsquellen I S. 362 Anm. 18 u. 20.

195) Nachweise bei H. KRAUSE, Kaiserrecht und Rezeption (Abhandl. d. Heidelberger Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. Jg. 1952 Nr. 1) S. 87 ff. Besonders interessant ist der schon von MERKEL, Kampf des Fremdrechts S. 15 ff. Göttinger Schiedsprozeß von 1447, in dem eine Partei die andere mit dem Sachsenspiegel als dem *allernigisten keyserrechte* zu übertrumpfen suchte.

196) Nachweise zu dieser Vorstellung bei STOBBE, Rechtsquellen I S. 357 ff.

197) Vgl. dazu H. REINECKE, Lüneburger Buchmalerei um 1400 (1937).

vielmehr war sie vor allem dank der Autorität des Glossators Johann von Buch weit verbreitet.

Allerdings wirft diese Deutung des Sachsenspiegels als eines kaiserlichen Privilegs neue Probleme auf. Nach der gemeinrechtlichen Rechtsquellenlehre ist nämlich ein Privileg keineswegs von gleichem Range wie das gemeine Recht¹⁹⁸⁾. Es geht ihm zwar, wenn es bewiesen ist, als *lex privata* sogar vor; aber des Beweises bedarf es, und zwar des urkundlichen Beweises, während der, der sich auf gemeines Recht beruft, wie eingangs gezeigt, ohne weiteren Beweis *fundatam intentionem* hat. Die Annahme eines kaiserlichen Privilegs führt also zu den gleichen Schwierigkeiten wie die Deutung des Sachsenspiegels als aufgezeichneten Gewohnheitsrechts: um vor Gericht Berücksichtigung zu finden, muß das eine wie das andere erst bewiesen werden.

Daß diese Hierarchie der Rechtsquellen nicht nur den Verfassern gelehrter Traktate bekannt war, beweisen zwei interessante Zeugnisse aus dem spätmittelalterlichen Sachsen. Das eine ist der vielzitierte Lüneburger Ratsbeschuß von 1402¹⁹⁹⁾, der die Stufenleiter der Rechtsquellen von den Privilegien und Statuten der Stadt über das sächsische Landrecht bis hinauf zum gemeinen Recht beschreibt. Das andere ist ein Schriftsatz des Markgrafen von Brandenburg in einem Schiedsprozeß gegen den Erzbischof von Magdeburg von 1443/44, der den gleichen Vorrang des *Sachsen lantrechtes* vor dem gemeinen Recht behauptet²⁰⁰⁾; dabei wird aber noch eine weitere Erwägung angestellt. Auf das Verlangen des Erzbischofs, als Geistlicher nach beschriebenen Rechten beurteilt zu werden, entgegnet der Markgraf:

Und ob wol unsir herre und ohem geistliches rechtes und wir werltliches rechtes gemeynlichen gebruchen sollen (folgen Zitate aus dem kanon. Recht), ydoch so sein wir beyde usz gemeyne rechte genomen und nach legenheit unsir lande in bisundern lantrechte gesatzet, als der Sachsen lantrecht setczet offenbar (Zitat Ssp. Ldr. III 62). Darumb is unse meyne geweset . . . Ir sollet disse sachen . . . nach ußwisinge des lantrechtes richten, wenn besundern recht bricht gemeyne recht (Zitate aus dem kanon. Recht).

Das sächsische Landrecht ist also kein gemeines, sondern »besonderes« Recht, aber es teilt mit dem gemeinen Recht die Eigenschaft, »geschriebenes« Recht zu sein und muß

198) Zu diesem von der Forschung bisher vernachlässigten Thema vgl. künftig H. MOHNHAUPT, Die Privilegien, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hrsg. v. H. COING, Bd. II 1. Teilband.

199) UB Stadt Lüneburg III Nr. 1525. Der Rat beschloß bei Errichtung des großen Statutenbuchs, des sog. dritten »Donat«: *dat me tovoren sik holden scal an dit ieghenwardige boek und an der stad privilegia . . ., und wes me in dessen boke edder in den privilegien nicht en vind, dar willet de vad und borghere in allen saken und schelingen na desser tyd sik mer richten an mene Sassesch lantrecht, unde wes me dar nicht an vind, dar schal me sik demme in den stucken richten und holden an dat keyßerrecht und wes me vort nicht ane vind, dar scal me sik holden an dat gheistlike recht.* Vgl. dazu MERKEL, Kampf des Fremdrechts S. 26 ff.; KRAUSE, Kaiserrecht S. 121 mit Anm. 640.

200) Cod. dipl. Brand. II 4 1655, hier S. 308 ff., bes. S. 309.

deshalb von den Richtern angewandt werden. Dieser Begriff des geschriebenen Rechtes verdient daher unsere Aufmerksamkeit.

Während nun das »Kaiserrecht« von Hermann Krause beispielhaft untersucht worden ist²⁰¹), fehlt es bisher an einer vergleichbaren Untersuchung über das »geschriebene Recht«²⁰²), so daß hier nur einige erste Hinweise gegeben werden können. Zunächst muß dabei noch einmal auf Isidor von Sevilla zurückgegriffen werden, aus dessen Etymologien Gratian, wie oben gezeigt²⁰³), die Definition übernommen hatte: *c. III. Lex est constitutio scripta*. Bei Isidor geht der Text freilich noch weiter; es heißt dort nämlich:

V. 3,2. *Lex est constitutio scripta. Mos est vetustate probata consuetudo, sive lex non scripta. Nam lex a legendo vocata, quia scripta est*²⁰⁴).

Die Auslassung dieser Sätze hatte Gratian dazu geholfen, an Stelle der *lex* die *consuetudo* zum Zentralbegriff seiner Rechtslehre zu machen. Bei Isidor war die *consuetudo* eine *lex non scripta*, bei Gratian dagegen die *lex* eine *consuetudo in scriptis redacta*. Der Wechsel der Blickrichtung ist unverkennbar. Zwar steht in beiden Fällen hinter dem Begriffspaar von *lex* und *consuetudo* die Unterscheidung zwischen dem geschriebenen und dem ungeschriebenen Recht. Der Gedanke aber, daß die *consuetudo* durch schriftliche Aufzeichnung zur *lex* werde, ist gratianisch und gehört dem hohen Mittelalter an.

Im Zusammenhang der mittelalterlichen Rechtsquellenlehre ist dies von großer Bedeutung. Folgt man dem gratianischen Ansatz, so verliert nämlich die *consuetudo* durch schriftliche Aufzeichnung eines ihrer wesentlichen Kennzeichen: die Beweisbedürftigkeit. Im Prinzip können nur Tatsachen Gegenstand des Beweises sein. Nach einer schon von den Glossatoren begründeten Ansicht bedarf das Gewohnheitsrecht jedoch im Prozeß deshalb des Beweises, weil es als ungeschriebenes Recht von Tatsachen abhängt (*pendet ex facto*), und zwar namentlich von seiner tatsächlichen Übung²⁰⁵). So schreibt Accursius in seiner Glosse »Probatis iis« zu Cod. 8, 53, 1 folgendermaßen:

*Probatis iis: Sed cum consuetudo est ius, ergo probetur ius, quod non debet esse. Sed dic illud in iure scripto, quod est certum et finitum. At hic non scriptum pendet ex facto: Quod factum est necesse probari, ut hic dicitur*²⁰⁶).

201) Oben Anm. 175.

202) Zu nennen wäre lediglich O. FRANKLIN, Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland (1863) S. 157 ff., bes. S. 164 f.

203) Oben bei Anm. 117.

204) Isidori Hispalensis episcopi etymologiarum sive originum, ed. W. M. LINDSAY (Oxford 1911) V 3,2.

205) Vgl. hierzu BRIE, Gewohnheitsrecht S. 125 f. Vgl. ferner W. TRUSEN, Römisches und partikuläres Recht in der Rezeptionszeit, in: Festschrift Heinrich Lange (1972) bes. S. 112 f.

206) Die Glosse bezieht sich auf den folgenden Text (Cod. 8, 53,1): *Quae sit longa consuetudo. Praeses provinciae probatis iis quae in oppido frequenter in eodem controversiarum genere servata sunt, causa cognita statuet . . .*

Eine ähnliche Auffassung vertrat auch Azo²⁰⁷⁾. Zwar stieß diese Lehre bei den Postglossatoren auf Widerspruch, denn es sei für das Gewohnheitsrecht nicht wesentlich, daß es ein *ius non scriptum* sei; vielmehr ändere auch seine schriftliche Aufzeichnung nichts an seiner gewohnheitsrechtlichen Natur²⁰⁸⁾. Dennoch ließ man bei der schriftlich aufgezeichneten Gewohnheit für den Beweis die *apertio librorum* genügen²⁰⁹⁾, so daß praktisch kein Unterschied gegenüber dem Gesetzesrecht bestand, denn auch über das gemeine Recht und die partikularen Statuten hatte sich der Richter *inspectione librorum* zu vergewissern. Dies scheint also der Weg gewesen zu sein, auf dem der Sachsenspiegel im späten Mittelalter nahezu gleichen Rang mit dem römischen und kanonischen Recht erlangte: als *consuetudo in scriptis redacta* und damit als *ius scriptum, certum et finitum*.

Etwas anderes kam wohl noch hinzu. Was man das *geschriebene Recht* nannte, ist nämlich nicht nur durch seine Schriftlichkeit gekennzeichnet; ein weiteres bedeutsames Merkmal ist vielmehr seine wissenschaftliche Interpretation durch die Glosse, die seinen authentischen Umfang und Inhalt überhaupt erst feststellt. Dies war beim Sachsenspiegel als *beschriebene Recht* nicht anders als beim römischen und kanonischen Recht. Galt beim römischen Recht das klassische *Graeca non legentur*, weil die Glosse die griechischen Teile des Textes nicht rezipiert hatte, so hielt man auch beim Sachsenspiegel die nicht glossierten Teile am Ende des III. Landrechtsbuches nicht für authentisch²¹⁰⁾. Die praktische Wirkung der Glossierung war offenbar, daß das so mit dem gemeinen Recht in Konkordanz gebrachte Recht ebensowenig bewiesen zu werden brauchte, als sei es gemeines Recht. Dafür ist schon der Sachsenspiegel-Glossator Johann von Buch unser Zeuge, wenn er in dem bekannten Prolog zur Glosse²¹¹⁾ schreibt:

*Foro ecclesiastico si debes litigare
haberis pro fantastico, si velis allegare
iura huius speculi, quae ab his contemnuntur
ut unius populi, si non concordabuntur
legibus vel canonibus, ut hic sunt concordata
et approbationibus legum sunt approbata . . .*

Aber auch der Schiedsprozeß von 1443/44 belegt dies²¹²⁾, wenn im Anschluß an die vorhin zitierten Ausführungen keineswegs ein Beweis der Geltung des Sachsenspiegels

207) Nachweise bei BRIE S. 126.

208) Vgl. BRIE S. 132 f.

209) BRIE S. 163; TRUSEN S. 115.

210) Vgl. hierzu bereits C. G. HOMEYER, Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, in: Phil. u. hist. Abhandl. d. Akad. d. Wiss. zu Berlin aus dem Jahre 1859 (1860) S. 127 ff.

211) Gedruckt bei C. G. HOMEYER, Der Prolog zur Glosse des sächsischen Landrechts, in: Phil. u. hist. Abhandl. d. Akad. d. Wiss. zu Berlin aus dem Jahre 1854 (1855) S. 25 ff. Bei der im Text zitierten Stelle handelt es sich um V. 197. Zur Funktion der Glosse vgl. namentlich W. TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland (1962) S. 31 f.

212) Oben bei Anm. 200.

angeboten wird, sondern weiterhin mit Selbstverständlichkeit fortgefahren wird, den Sachsenspiegel neben kanonischem und römischem Recht gleichberechtigt zu zitieren.

Dies ist also die Weise, wie der Sachsenspiegel im späten Mittelalter zu einer Art von »Geltung« gekommen ist – nicht kraft einer unbestimmten Autorität alles Geschriebenen, und nicht als Gesetzbuch, sondern ganz präzise als »geschriebenes Recht« im Sinne der spätmittelalterlichen Terminologie. Selbst die Texte des gemeinen Rechts galten ja weniger in der Weise von Gesetzbüchern konkreter Gesetzgeber, denn vielmehr als überzeitliche Autorität, die in der Glosse zur Gegenwart spricht, und eben diese Wirksamkeit suchte man auch dem Sachsenspiegel zu vindizieren – in Schiedssprüchen und Gutachten, in Glossen und Summen. Auf die Dauer hatte dieses Bestreben nur einen begrenzten Erfolg. Lange Zeit als *sassische beschrevene recht*, als *beschrevene lantrecht* oder gar als *gemene beschrevene lantrecht* bezeichnet²¹³⁾, wurde er am Ende doch, wie sich zeigte, nur dann als Quelle des geschriebenen Rechts anerkannt, wenn seine Rezeption durch Gesetz oder Gewohnheit zu beweisen war. Diese spezielle Geltungsweise war dem Sachsenspiegel durch das gemeine römisch-kanonische Recht erschlossen worden.

Die Anwendung des Sachsenspiegels als »geschriebenes Recht«, als eine Begleiterscheinung des Übergangs zu einer wissenschaftlichen Rechtspraxis: es ist eine seltsame Blüte, die der Stamm des Sachsenrechts hier treibt! Man kann dieses Phänomen kaum besser charakterisieren, als dies Nikolaus Wurm in Liegnitz schon im 14. Jahrhundert getan hat²¹⁴⁾:

Herr Ecke ist der Blumen stam; die worczil aber sint leges, das ist keisirrecht, und canones, das sint geistlich recht.

213) Nachweise für diese Bezeichnungen bei FRANKLIN, Beiträge S. 157 ff.; STOBBE, Rechtsquellen I S. 362 ff.; KRAUSE, Kaiserrecht und Rezeption S. 26.

214) Zitiert bei C. G. HOMEYER, Der Richtsteig Landrechts (1857) S. 340.